EBK

Jahresbericht 1984 der Eidgenössischen Bankenkommission

ARCHIV-EXEMPLAR

Bern, im Februar 1985

EIDGENOESSISCHE BANKENKOMMISSION

ARCHIV-EXEMPLAR

Präsident	: Dr. iur. Hermann Bodenmann, Brig
Vizepräsident	: Dr. iur. Albert Uldry, Fribourg
Mitglieder	: Dr. iur. Paul Ehrsam, Zumikon
	Hans Hartung, Feldmeilen
	Prof. Dr. iur. Alain Hirsch, Genf
	Prof. Dr. rer. pol. Hans Schmid, Nationalrat, St. Gallen (ab 1. Juli 1984)
	Hans Wyer, Staatsrat, Visp (ab 1. Juli 1984)
Sekretariat	: Fürsprecher Bernhard Müller, Direktor
	Jacques B. Schuster, Vizedirektor, Stellvertreter
	Erwin Sigrist, dipl. Bücherexperte, Vizedirektor
	Fürsprecher Daniel Zuberbühler, wissenschaftlicher Berater
Adresse	: Marktgasse 37, Postfach 1211, 3001 Bern Tel. 031 / 61.69.11 Telex 33 763

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. EINLEITUNG 4

II. WESENTLICHES IN KUERZE 5

III. AUFSICHT UEBER DIE BANKEN 7

1. Rückblick auf 50 Jahre Bankengesetz 7

2. Stand der Gesetzgebung 14

2.1 Revision des Bankengesetzes 14

2.2 Revision der Auslandbankenverordnung 14

3. Rundschreiben 15

4. Behandelte Geschäfte 16

5. Zahl und Gliederung der unterstellten Banken, Finanz- und Revisionsgesellschaften 19

5.1 Bestand Ende 1984 19

5.2 Erteilte Bewilligungen 1984 19

5.3 Aufgabe der Banktätigkeit, der Tätigkeit als bankähnliche Finanzgesellschaft, als Vertreter sowie als bankengesetzliche Revisionsgesellschaft 21

6. Zielsetzung und Praxis der Aufsicht 23

6.1 Länderrisiken 23

6.2 Aufsicht über das Revisionswesen 23

6.3 Auskünfte ausländischer Tochterbanken in der Schweiz an ausländische Bankaufsichtsbehörden und Notenbanken 29

6.4 Auskunftspflicht ausländischer Banken in der Schweiz bei unzureichender konsolidierter Ueberwachung des Bankenkonzerns im Ausland 33

6.5 Bewilligungspraxis für die Errichtung und den Betrieb ausländisch beherrschter Banken 34

6.6 Emissionen von "Notes" ausländischer Schuldner 36

6.7 Verantwortlichkeitsprobleme 37

6.8 Verluste bei Banken 38

7. Der Finanzplatz Schweiz und seine Rahmenbedingungen 40

8. Beziehungen zu Behörden des Bundes, zur Schweizerischen Nationalbank, zu ausländischen Aufsichtsbehörden und zu Verbänden 43

8.1 Zu Behörden des Bundes 43

8.2 Zur Schweizerischen Nationalbank 44

8.3 Zu ausländischen Aufsichtsbehörden 45

8.4 Zu Verbänden 47

IV. AUFSICHT UEBER DIE ANLAGEFONDS

1. Zahl und Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1984 48

2. Behandelte Geschäfte 50

3. Aenderung der Vollziehungsverordnung 50

4. Aus der Praxis der Aufsicht 51

4.1 Europrogramme Serie 1969 (EPR 69) 51

4.2 Fondsreglement; Einbezug von Nebenkosten in die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteilscheine 54

4.3 Oeffentliche Werbung 55

4.4 Prüfung der Einhaltung der Treuepflicht bei Immobilienfonds 56

5. Internationale Beziehungen 56

V. AUFSICHT UEBER DAS PFANDBRIEFWESEN 57

VI. BANKENKOMMISSION UND SEKRETARIAT 58

Anhang: A Verzeichnis der von der Eidg. Bankenkommission anerkannten Revisionsstellen für Banken und Anlagefonds

B Verzeichnis der beaufsichtigten Anlagefonds

BERICHT DER EIDGENOESSISCHEN BANKENKOMMISSION UEBER IHRE TAETIGKEIT IM JAHRE 1984

I. EINLEITUNG

Die Bankenkommission erstattet hiermit gestützt auf Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 / 11. März 1971 über die Banken und Sparkassen (BankG) dem Bundesrat Bericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1984. Der Geschäftsbericht befasst sich insbesondere mit den im abgelaufenen Geschäftsjahr behandelten wichtigen Fragen sowie mit der Politik und Praxis der Bankenkommission. Er enthält dagegen keine detaillierten statistischen Angaben über die Entwicklung und den Stand des schweizerischen Bankwesens. Hierzu wird auf die im Herbst erscheinende Publikation der Schweizerischen Nationalbank "Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1984" verwiesen, die neben der Kommentierung umfassender statistischer Unterlagen ein Verzeichnis der dem Bankengesetz unterstellten Banken enthält. Die von der Bankenkommission ebenfalls beaufsichtigten in- und ausländischen Anlagefonds sowie die Liste der anerkannten Revisionsgesellschaften für Banken und Anlagefonds sind im Anhang zu diesem Bericht aufgeführt.

Neben dem Jahresbericht veröffentlicht die Bankenkommission das "Bulletin", welches ihre wichtigsten Entscheide enthält (1984 Heft 13 und 14).

II. WESENTLICHES IN KUERZE

Vor 50 Jahren, am 8. November 1934, verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bankengesetz; es trat am 1. März 1935 in Kraft. Aus Anlass dieses Jubiläums gibt die Bankenkommission die Festschrift "50 Jahre eidgenössische Bankenaufsicht" heraus. Die Beiträge der Festschrift befassen sich u.a. mit der Entstehung des Bankengesetzes, der gegenwärtigen Praxis der Bankenkommission und weiteren aktuellen Problemen der Bankenaufsicht (vgl. III. Ziffer 1., S. 7 ff.).

1984 haben einige Banken substantielle Verluste erlitten, die zum Teil nur dank der Hilfe von dritter Seite aufgefangen werden konnten. Aus diesen Fällen lässt sich heute schon schliessen, dass vor allem das interne Kontrollsystem der betroffenen Banken nicht im vollen Umfange der ausgeübten Geschäftstätigkeit entsprochen hat. Zum Teil dürfte auch persönliches Versagen der geschäftsleitenden Organe mit im Spiele gewesen sein (vgl. III. Ziff. 6.8, S. 38 f.).

Die Bankenkommission hat am 22. März 1984 die neue Auslandbankenverordnung verabschiedet und diese auf den 1. Juli 1984 in Kraft gesetzt. Leitidee der Revision war, dem Umstand vermehrt Rechnung zu tragen, dass die Niederlassung juristisch und organisatorisch ein unselbständiger Teil der Bank ist. Dementsprechend werden die bankengesetzlichen Vorschriften über die eigenen Mittel und die Risikoverteilung auf die Niederlassungen ausländischer Banken nicht mehr angewendet (vgl. III. Ziff. 2.2, S. 14 f.).

Als Folge der zunehmenden Internationalisierung der Banktätigkeit und mithin der Notwendigkeit einer konsolidierten Bankenaufsicht hat die Bankenkommission ihre Praxis bezüglich des Informationsaustausches zwischen ausländischen Banken mit Sitz in der Schweiz und den Aufsichtsbehörden

der Muttergesellschaften dieser Banken präzisiert (vgl. III. Ziff. 6.3, S. 29 ff.); andererseits wurde die Auskunftspflicht ausländischer Banken gegenüber der Bankenkommission erweitert für den Fall, dass solche Bankinstitute in ihrem Heimatstaat keiner oder einer ungenügenden konsolidierten Bankenaufsicht unterstehen (vgl. III. Ziff. 6.4, S. 33 ff.).

III. AUFSICHT UEBER DIE BANKEN

1. Rückblick auf 50 Jahre Bankengesetz

Am 8. November 1984 jährte sich zum 50. Male der Tag, an dem die Bundesversammlung das am 1. März 1935 in Kraft getretene Bankengesetz beschlossen hat. Die Bankenkommission nimmt dieses Jubiläum zum Anlass, eine Festschrift "50 Jahre eidgenössische Bankenaufsicht" herauszugeben. In verschiedenen Beiträgen wird die Entstehung des Bankengesetzes dargestellt und die heutige Praxis der Bankenkommission erläutert. Weitere Aufsätze befassen sich mit aktuellen Problemen der Bankenaufsicht.

Das Bankengesetz entstand 1934, mitten in der schwersten Wirtschafts- und Bankenkrise, die die Schweiz je durchgemacht hatte. Es war aber nicht ein "Gelegenheitsgesetz der Krisenjahre". Ein Teil seiner Bestimmungen ging auf Postulate aus dem 19. Jahrhundert zurück. Einige Vorschriften kamen aber recht improvisiert ins Gesetz und mussten zum Teil bald ergänzt werden. Die Gesetzgebung der Jahre 1933/34 stand unter starkem Zeitdruck. Zwei Wochen nach der Verabschiedung durch die Expertenkommission erschien der Gesetzesentwurf - in der Zwischenzeit noch vom Bundesrat beraten - bereits im Bundesblatt. Schon acht Monate später hatten die Räte das Gesetz verabschiedet. Es bestand im Kern aus lange geprüften und beratenen Vorschlägen; deshalb hat ihm die Eile bei der Ausarbeitung im grossen und ganzen nicht geschadet, auch wenn sich später bei seiner Anwendung mancherlei Schwierigkeiten einstellten.

Vorschläge zum Schutz der Spargelder wurden bereits im 19. Jahrhundert gemacht. Es ist nun bald 100 Jahre her, seit der damalige Banknoteninspektor Scherer 1887 über die Sparkassen schrieb: "Glücklicherweise hat bis jetzt die Gelegenheit gefehlt, die Beschaffenheit der eigentlichen Spar-

kassen die Feuerprobe bestehen zu lassen, und wir wünschen im Interesse dieser Institute, dass wir noch lange Zeit von tiefen und dauernden wirtschaftlichen Erschütterungen verschont bleiben. Denn wir haben die Gewissheit, dass in einem solchen Fall unsere Sparkassen nur für ganz kurze Zeit standhalten könnten..." Scherer nahm in erster Linie die fehlenden Eigenmittel der Sparkassen, die schlechte Liquidität und die unvollständige Publikation der Jahresabschlüsse, die das Publikum über den wahren Zustand der Sparkassen hinwegtäuschten, aufs Korn. Sein Vorschlag, diese Mängel mit einem Bundesgesetz über das Sparkassenwesen zu beheben, wurde nicht weiterverfolgt, weil zu diesem Zeitpunkt die Schaffung der Notenbank im Vordergrund des Interesses stand.

Dreissig Jahre später stiess der nachmalige Bundesrat und spätere Präsident der Bankenkommission Wetter, der die Hintergründe der Bankenkrise von 1910 bis 1913 untersuchte, auf die gleichen Mängel. Er erwähnte weitere Ursachen für die Bankenkrise: Versagen der Kontrollstelle wegen fehlender Unabhängigkeit und Sachkenntnis, Ueberschreiten des natürlichen Geschäftsrayons, mangelhafte Risikoverteilung, Dominierung der Banken durch einzelne Personen wegen mangelhafter innerer Organisation.

Zu ähnlichen Schlüssen kam auch Professor Landmann, der 1914 vom Bundesrat mit der Ausarbeitung eines Bankengesetzes beauftragt worden war. Angesichts der Entwicklung der Banken zu Universalbanken stand für Landmann nicht mehr der Schutz der Sparer, sondern generell der Schutz der Gläubiger im Vordergrund. Eine Beschränkung des Schutzes allein auf Spargelder liess sich wirtschaftlich und rechtlich nicht mehr rechtfertigen. Landmann legte das Schwergewicht seiner Reformvorschläge auf die Organisations- und Geschäftsführungsvorschriften, besonders die Publizität, auf die Einführung der externen Revision und die Bewilligungs-

pflicht für den Bankbetrieb. Der Bundesrat sollte nach seinem Entwurf befugt sein, alle Massnahmen (auch den Bewilligungsentzug) zu treffen, um Missstände zu beheben, "durch welche die Interessen der Unternehmungen selbst oder ihrer Gläubiger gefährdet werden, oder durch welche der Geschäftsbetrieb mit dem öffentlichen Interesse oder mit den guten Sitten in Widerspruch gerät". Das Reformprojekt von Landmann kam nicht zur Ausführung. Es scheiterte 1917 am Widerstand aus Bankkreisen wie an der "Arglist der Zeit", die Zeit und Kraft von Regierung und Parlament voll beanspruchte. Die Bankengesetzgebung wurde erst wieder während der Weltwirtschaftskrise zu Beginn der dreissiger Jahre an die Hand genommen. Direkter Anlass war die Krise zweier Grossbanken, die mit massiver Bundeshilfe gestützt werden mussten.

Das Bankengesetz von 1934 knüpfte an die vorgenannten Postulate an. Es bezweckte den Schutz der Bankgläubiger, den Schutz der Gesamtwirtschaft vor übermässiger Kapitalausfuhr und wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Zinssteigerungen sowie den Schutz der Banken vor massiven Kapitalrückzügen. Der Hauptzweck des Gesetzes lag aber im Schutz der Bankgläubiger, wozu verschiedene Bestimmungen über die innere Organisation einer Bank, Eigenmittel und Liquiditätsvorschriften, Bestimmungen über Rechnungsablage und Verantwortlichkeit sowie die Einführung der externen Revision für Banken dienten. Die Spargelder wurden für den Fall eines Bankzusammenbruches durch ein Konkursprivileg geschützt. Als Aufsichtsbehörde wurde die Bankenkommission geschaffen. Sie übt die Bankenaufsicht mittelbar über die Revisionsgesellschaften aus und kann direkt bei Banken eingreifen, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt, das Grundkapital um die Hälfte vermindert oder die Interessen der Gläubiger gefährdet sind. Für die Eröffnung einer Bank bedurfte es einer Bescheinigung der Bankenkommission, die aber nur zu prüfen hatte, ob die formalen Anforderungen erfüllt waren.

Das Instrument des Bewilligungsentzuges blieb ihr versagt. Nur den Revisionsstellen konnte sie die Bewilligung entziehen. Das Bankengesetz blieb in diesem Punkt hinter dem Entwurf von Professor Landmann stehen. Es trat am 1. März 1935 in Kraft.

Die Bankenkommission musste ihre Aufsichtstätigkeit im April 1935 unter schwierigen Umständen aufnehmen. Es zeigte sich sehr bald, wo das Bankengesetz die gesteckten Erwartungen erfüllte und wo es Schwachstellen aufwies. Die Bankenkrise hatte 1935 das gesamte Bankgewerbe erfasst. Die Grossbanken waren dauernden Geldabhebungen ausgesetzt und gerieten mehr und mehr in Zahlungsschwierigkeiten. Ihre Bilanzsumme erreichte den tiefsten Stand während der ganzen Wirtschaftskrise. Aber auch Regional- und Kantonalbanken gerieten zunehmend in Schwierigkeiten. Die Bankenkommission verwandte allein im ersten Jahr ihres Bestehens, in dem sie wegen der Gesetzeseinführung mit Unterstellungs- und Organisationsfragen stark ausgelastet war, beinahe die Hälfte der Zeit für die Besprechung von Sanierungsfragen. Obwohl das Bankengesetz spezielle Stundungsformen für Banken enthielt, musste es schon ein gutes Jahr später durch besondere Sanierungsbestimmungen ergänzt werden. Es hatte sich gezeigt, dass die kantonalen Nachlass- und Stundungsgerichte bei Banksanierungen überfordert waren und dass die Banken die Anrufung des Richters als so vertrauensschädigend betrachteten, dass an eine Fortführung der Bank nicht mehr zu denken war. In den meisten Fällen führte die Stundung zur Liquidation der Bank. Der Bundesratsbeschluss über die Bankensanierung vom 7. April 1936 führte ein administratives Sanierungsverfahren ein, das den komplizierten Verhältnissen einer Bank besser entsprach und die Bankenkommission in der Vorbereitungsphase mit der Wahrnehmung der Gläubigerinteressen betraute. Genehmigungsbehörde für den Sanierungsplan war das Bundesgericht.

Das neue Sanierungsverfahren bewährte sich so gut, dass die Bankenkommission 1938 und nochmals 1948 anregte, es in das ordentliche Recht zu überführen. Politische Umstände, besonders die Befürchtung in Bankkreisen, bei einer Revision des Bankengesetzes könnte es zu einer "Radikalisierung" oder "Verstaatlichung" des Revisionwesens, d.h. zu einer direkten staatlichen Revision, kommen, haben dies verhindert. Der Bundesratsbeschluss lief 1949 ersatzlos aus. Erst 1971 wurde ein neuer Anlauf genommen. Ein Entwurf für ein Bundesgesetz über die Sanierung und Zwangsliquidation von Banken liegt gegenwärtig beim Finanzdepartement.

Als in der Nachkriegszeit die Banken zu expandieren begannen, stellten sich für die Bankenaufsicht ganz neue Probleme. Es stellte sich bald heraus, dass die Bankenkommission sich immer wieder mit den gleichen "schwarzen Schafen" beschäftigen musste. Das Gros der Banken hielt sich an die gesetzlichen Vorschriften. Weniger als 10 % der Banken erschienen zwischen 1935 und 1971 je auf der Traktandenliste der Bankenkommission. Eines der grossen Probleme waren die fehlenden Bewilligungsvoraussetzungen bei einer Bankgründung. Der Gesetzgeber hatte die Bankenkommission auf die formale Prüfung beschränkt, ob die Organisationvorschriften (Art. 3 BankG) eingehalten würden. Diese restriktive Umschreibung bereitete ihr zusehends Mühe. Bereits 1945 schrieb sie in ihrem Geschäftsbericht an den Bundesrat: "Die EBK hat es seit Erlass des Bankengesetzes schon bedauert, dass sie die Eintragung neuer Bankunternehmungen ins Handelsregister in einigen Fällen nicht verweigern konnte, wo ihr die massgebenden Personen weder moralisch noch beruflich die notwendigen Garantien zu bieten schienen..." Die Bankenkommission konnte auch nicht verhindern, dass immer wieder Kleinbanken gegründet wurden, die mit einem zu geringen Kapital ausgestattet waren, das erst noch nur teilweise liberiert war. 1956 nahm sie sich daher vor, bei einer allfälligen Gesetzesrevision schärfere Zulassungsbe-

dingungen zu verlangen. Die Teilrevision von 1971 erfüllte diese Postulate, indem nun für die Gründung einer Bank ein Mindestkapital verlangt wurde und die Mitglieder der Geschäftsführung einen guten Ruf haben und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten müssen.

Das Fehlen eines wirksamen Instrumentariums zur Durchsetzung der Aufsicht stellte ein weiteres grosses Problem dar. Die gesetzlichen Mittel, die der Bankenkommission zur Verfügung standen, vermochten nicht zu genügen. Die Behandlung einer Strafanzeige durch die überforderten kantonalen Strafverfolgungsbehörden dauerte oft jahrelang und wurde durch eingelegte Rechtsmittel bis zur Verjährung verzögert. Eine Strafanzeige beseitigt ja auch keine Missstände oder die Gefährdung der Gläubiger. Besonders in den fünfziger Jahren zeigte sich, dass die Strafanzeige für die Bankenkommission ein wenig taugliches Mittel war. Mit Ordnungsbussen hatte die Bankenkommission ebenfalls wenig Erfolg, da deren Höhe viel zu niedrig war. Blieben noch die administrativen Schritte, die sie bei der Feststellung von Missständen einleiten konnte. Das Bankengesetz liess aber offen, was darunter zu verstehen war. Die Auslegung dieser Bestimmung durch die Bankenkommission war äusserst vorsichtig, da sie sich nicht durch eine Niederlage vor Bundesgericht die Hände binden wollte. In welcher Richtung diese "administrativen Schritte" gehen konnten, zeigte die Bankenkommission 1943 und 1945. Sie ordnete 1943 bei einer Bank die gerichtliche Hinterlegung der Spareinlagen an und wurde dabei vom Bundesgericht geschützt (BGE 69 I 140). 1945 setzte sie während zwei Jahren bei einer Bank, deren Geschäftsführung die Sicherheit der Gläubiger gefährdete, einen Kommissär ein, der an den Verwaltungsratssitzungen teilnahm und der Bankenkommission periodisch Bericht über die Geschäftsführung erstattete. Im gleichen Zusammenhang diskutierte die Bankenkommission, ob sie zur Ersatzvornahme berechtigt wäre, wenn der Verwaltungsrat einer überschulde-

ten Bank der Aufforderung, den Konkurs anzumelden, nicht nachkam. Sie unternahm aber nie einen solchen Schritt.

Die Teilrevision des Bankengesetzes korrigierte diese Mängel und gab der Bankenkommission ein wirksameres Instrumentarium. Der Bankenkommission werden keine konkreten Massnahmen vorgeschrieben, die sie bei Gesetzesverletzungen zu treffen hat, sondern sie kann die zur Beseitigung der Missstände notwendigen und geeigneten Verfügungen erlassen. Als schwerster Eingriff wurde ihr der Bewilligungsentzug gegen eine Bank eingeräumt. Den Banken wurde die Möglichkeit gegeben, die Verfügungen der Bankenkommission beim Bundesgericht anzufechten. Die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen gegen das Bankengesetz wurde erstinstanzlich dem Finanzdepartement übertragen, das meistens rascher durchgreifen kann als kantonale Behörden. Ferner wurden die Ansätze für Ordnungsbussen massiv erhöht, der Bankenkommission ermöglicht, ihre Verfügungen zu veröffentlichen, Beobachter in Banken zu delegieren sowie das Mittel der Ersatzvornahme einzusetzen.

Die im Bankengesetz 1934 enthaltenen Geschäftsführungsvorschriften bewährten sich weitgehend. Die Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften der Bankenverordnung wurden erst 1961 den veränderten Verhältnissen angepasst. Dabei wurde der Satz für die Kassenliquidität erhöht und die Anrechnung stiller Reserven an die eigenen Mittel ermöglicht. Das Fehlen von Vorschriften über Risikoverteilung und Organgeschäfte erwies sich hingegen als grosser Mangel des Gesetzes und erschwerte das Vorgehen der Bankenkommission gegen Banken, die solche elementaren Regeln der Geschäftsführung verletzten. In den fünfziger und sechziger Jahren versuchte sie mehrmals mit wenig Erfolg bei diesen Banken eine bessere Verteilung der Risiken durchzusetzen. Die Teilrevision des Gesetzes änderte auch hier die Lage.

Trotz der erwähnten Schwierigkeiten, zu denen sich noch Probleme mit der Unabhängigkeit der Revisionsstellen und der Stellung der Kantonalbankeninspektorate, den ausländisch beherrschten Banken und dem Informationsaustausch mit der Nationalbank gesellten, bewährte sich das Bankengesetz im grossen und ganzen. Dazu hat nicht zuletzt auch der wirtschaftliche Aufschwung beigetragen, der das Bankgeschäft wieder ertragreich machte. Noch 1961 stellte das Finanzdepartement zuhanden des Bundesrates fest, eine Revision des Gesetzes dränge sich nicht auf. Die Schwierigkeiten seien durch eine zu zögernde Anwendung des Gesetzes entstanden. Verschiedene Bankzusammenbrüche Mitte der sechziger Jahre gaben dann schliesslich den Anstoss zur Teilrevision von 1971, mit der die restgestellten Mängel behoben wurden. Der anhaltende Zudrang ausländisch beherrschter Banken hatte bereits 1969 zum "Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht für ausländisch beherrschte Banken" geführt, der mit der Teilrevision 1971 ins Bankengesetz integriert wurde.

2. Stand der Gesetzgebung

2.1 Revision des Bankengesetzes

Im Sommer 1984 beschloss der Bundesrat, anstelle der eingeleiteten Total- nur eine Teilrevision des Bankengesetzes vorzuschlagen. Die Bankenkommission ist über diesen Entscheid nicht unglücklich, erachtet sie doch das bestehende Bankengesetz für eine wirksame und zeitgemässe Aufsicht alles in allem als genügend.

2.2 Revision der Auslandbankenverordnung

Die Bankenkommission hat die neue Auslandbankenverordnung

am 22. März 1984 verabschiedet und auf den 1. Juli in Kraft gesetzt. Ein ausführlicher Kommentar zu dieser neuen Verordnung ist im Bulletin Nr. 13 (S. 5 ff.) publiziert. Folgende Neuerungen seien an dieser Stelle noch einmal erwähnt:

Im Bewilligungsverfahren zur Errichtung einer Zweigniederlassung wird ausdrücklich festgehalten, dass eine ausländische Bank nur dann eine Zweigstelle errichten kann, wenn sie in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht Gewähr für eine dauerhafte und solide grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit bietet und zudem an ihrem Hauptsitz einer angemessenen Aufsicht untersteht. Die Bankenkommission holt eine Erklärung der ausländischen Aufsichtsbehörde ein, wonach diese gegen die geplante Gründung keine Einwände hat und sich verpflichtet, die Bankenkommission zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Interessen der Gläubiger ernsthaft gefährden könnten. Aus der Ueberlegung heraus, dass die Solvenz der Zweigniederlassung untrennbar mit derjenigen der Gesamtbank verbunden ist, wird auf die Anwendung der bankengesetzlichen Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften verzichtet. Das bisher verlangte Dotationskapital entfällt. Jede Zweigniederlassung muss hingegen 10 % ihrer Aktiven in der Schweiz halten. Neu ist ebenfalls, dass neben der Jahresrechnung der Zweigniederlassung auch diejenige des Gesamtinstituts zu veröffentlichen ist.

3. Rundschreiben

Im letzten Jahresbericht (S. 12) ist über die Absicht der Bankenkommission berichtet worden, von den Banken innert 60 Tagen nach dem Bilanzstichtag eine Meldung über den tatsächlichen Betriebs- und Unternehmenserfolg sowie über das effektive Eigenkapital zu verlangen.

Im Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines entsprechenden Rundschreibens ist das Vorhaben der Bankenkommission kritisiert worden. Sicher ist, dass sie mit der Meldung des wirklichen Jahresergebnisses nicht direkt auf die Abschreibungs- und Dividendenpolitik der Banken Einfluss nehmen und sich nicht in geschäftspolitische Entscheidungen einmischen will. Durch eine geringfügige Aenderung der Frist für die Einreichung dieser Meldungen liessen sich die diesbezüglichen Bedenken der Banken beseitigen. Sicher ist auch, dass die Bankenkommission - entgegen der Meinung der Banken - die Einreichungsfrist für die Revisionsberichte nicht beliebig verkürzen kann. Die Prüfung der Angelegenheit ist noch nicht beendet.

Andere Rundschreiben sind zur Zeit nicht in Vorbereitung.

4. Behandelte Geschäfte

Die Bankenkommission behandelte in 13 Sitzungen 264 (im Vorjahr 252) Geschäfte. Neben der Festlegung allgemeiner Richtlinien und der Behandlung grundsätzlicher Fragen hat sie die neue Auslandbankenverordnung verabschiedet. Diese ist am 1. Juli des Berichtsjahres in Kraft getreten (vgl. Ziff. 2.2, S. 14 f.). Ferner nahm sie zu verschiedenen Gesetzesrevisionen, so insbesondere zur Teilrevision des Bankengesetzes, und parlamentarischen Vorstössen Stellung.

Im Berichtsjahr erliess die Bankenkommission 80 (62) Verfügungen. Diese betrafen folgende Sachgebiete:

- Bewilligungen gemäss Art. 3, 3bis und 3ter BankG	47 (38)
- Unterstellung von bankähnlichen Finanzgesellschaften nach Art. 7 und 8 BankG	11 (6)
- Anerkennung von Revisionsstellen gemäss Art. 20 BankG	4 (-)
- Wechsel von Revisionsstellen nach Art. 39 Abs. 2 BankV	6 (8)

- Eigenmittel, Liquidität und Risikoverteilung	3 (4)
- Jahresrechnung und Bilanz	3 (-)
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, Innere Organisation	- (2)
- Entzug der Bewilligung zur Ausübung der Banktätigkeit	- (1)
- Verschiedenes	6 (3)

Von diesen 80 Verfügungen ist keine an das Bundesgericht weitergezogen worden. In den zwei Ende 1983 noch hängigen Verfahren hat das Bundesgericht entschieden. In einem Fall hat es die von einer Kantonalbank ohne Staatsgarantie bestrittene Verfassungs- und Gesetzmässigkeit von Art. 13 Abs. 3 BankV bejaht, wonach nur jene Kantonalbanken in den Genuss der Erleichterungen von 5 % auf den erforderlichen eigenen Mitteln kommen, für deren Verbindlichkeiten der Kanton voll haftet (vgl. EBK-Bulletin 14, S. 13 ff.). Im zweiten Fall hat das Bundesgericht die Beschwerde als gegenstandslos abgeschrieben, weil die Bankenkommission einem Wiedererwägungsgesuch der betroffenen Bank gegen den verfügten Bewilligungsentzug stattgegeben hat, nachdem die Bank von einer neuen Aktionärsgruppe übernommen und reorganisiert worden war.

Im Rahmen der allgemeinen Richtlinien und der bestehenden Praxis der Bankenkommission sucht das Sekretariat Einzelfälle zunächst mittels "Empfehlungen" nach Art. 5 des Reglementes über die Organisation und Geschäftsführung der Bankenkommission zu bereinigen. Im Berichtsjahr wurden 36 (45) Geschäfte in dieser Form behandelt. Zwei Empfehlungen des Sekretariates wurden abgelehnt und führten zu einer Verfügung der Bankenkommission. Die übrigen Empfehlungen sowie die Ende 1983 noch offenen Fälle wurden angenommen.

Die Empfehlungen des Sekretariates erstreckten sich auf folgende Sachbereiche:

- Eigene Mittel	2 (2)
- Risikoverteilung	24 (25)
- Jahresrechnung und Bilanz	9 (17)
- Organisation	- (1)
- Revision	- (-)
- Verschiedenes	1 (-)

Die Anzahl Empfehlungen des Sekretariates ist gegenüber dem Vorjahr erneut zurückgegangen; wurden 1982 insgesamt noch 71 Empfehlungen erlassen - davon 42 im Bereich "Jahresrechnung und Bilanz" -, so waren es 1984 nur noch deren 36, neun im Bereich "Jahresrechnung und Bilanz". Dies zeigt, dass der Rückgang vornehmlich auf Empfehlungen bezüglich der Jahresrechnung und Bilanz zurückzuführen ist. Wie schon im Vorjahresbericht erwähnt, war 1982 ein Ausnahmejahr, weil die Bankenkommission die ersatzlose Aufhebung des Rundschreibens Nr. 4 über die Gliederungsvorschriften und die Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken in der Rechnungslegung beschloss (vgl. Jahresbericht 1983, S. 14). In der Folge wurden durch einige Grundsatzentscheide zu den Bilanzierungsfragen, die im Bulletin der Bankenkommission publiziert wurden, viele Streitfragen geklärt. Die neue, strengere Praxis der Bankenkommission wird von den Banken heute weitgehend befolgt, so dass sich Empfehlungen des Sekretariates seltener aufdrängen.

Die Zahl der vom Sekretariat bearbeiteten Risikoverteilungs-Meldungen nach Art. 21 BankV ist mit 232 gegenüber 271 im Jahre 1983 zurückgegangen. Dies ist die Folge davon, dass nach der neuen Verordnung über die ausländischen Banken in der Schweiz, die am 1. Juli 1984 in Kraft getreten ist (vgl. S. 14 f.), die Vorschriften des Bankengesetzes über die Risikostreuung (Art. 4bis BankG und 21 BankV) auf Zweigniederlassungen ausländischer Banken nicht mehr angewendet werden. Somit entfallen auch die Meldungen der Zweigniederlassungen ausländischer Banken.

5. Zahl und Gliederung der unterstellten Banken, Finanz- und Revisionsgesellschaften

5.1 Bestand Ende 1984

- Banken (davon 109 ausländisch beherrschte Banken und 30 Zweigniederlassungen ausländischer Banken)	497	(486)
- Schweizer Verband der Raiffeisenkassen	1221	(1215)
- Verband waadtländischer Darlehenskassen	14	(14)
- bankähnliche Finanzgesellschaften, voll unterstellt	4	(4)
- bankähnliche Finanzgesellschaften, nur Art. 7 und 8 BankG unterstellt	105	(99)
- Vertreter ausländischer Banken	67	(62)
- ausländische Banken, die für die Entgegennahme fremder Gelder bei einer Zahlstelle in der Schweiz werben	13	(11)
- für Banken anerkannte Revisionsstellen	22	(20)

5.2 Erteilte Bewilligungen 1984

a) Banken

- Banco de Bilbao (Suisse) SA, Zürich/Umwandlung der Girard Zürich AG in eine Bank
- Banque CIAL (Schweiz) AG, Basel/Umwandlung der Niederlassungen Basel, Lausanne und Zürich des Crédit Industriel d'Alsace et de Lorraine CIAL in eine Tochterbank
- Banque de l'Industrie et du Travail (Suisse) SA, Genf/ Umwandlung der Niederlassung Genf der Banque de l'Industrie et du Travail SAL, Beirut, in eine Tochterbank
- BHF-Bank (Schweiz) AG, Zürich/Umwandlung der BHF-Finanz AG, Zürich, in eine Bank
- Chemical Bank (Suisse) SA, Genf/Umwandlung der Chemical New York Finance (Suisse) SA, Genf, in eine Bank
- Commerzbank (Schweiz) AG, Zürich
- FIBI Bank (Schweiz) AG, Zürich
- Freie Gemeinschaftsbank BCL, Dornach
- Mebco Bank SA, Genf
- Société Bancaire Arabe (Suisse) SA, Genf

- Standard Chartered Bank PLC, London, Zweigniederlassung in Genf
- The Chase Manhattan Bank (N.A.), New York, Zweigniederlassungen in Genf und Zürich
- The Industrial Bank of Japan (Schweiz) AG, Zürich/ Umwandlung der IBJ Finanz AG, Zürich, in eine Bank
- UB Universal Bank (Suisse) SA, Genf

b) Raiffeisenkassen

- Raiffeisenkasse Dagmersellen-Uffikon-Buchs, Dagmersellen
- Raiffeisenkasse Eggiwil, Eggiwil
- Raiffeisenkasse Iragna, Iragna
- Raiffeisenkasse Thun, Thun
- Raiffeisenkasse Uettligen, Uettligen
- Raiffeisenkasse Vinelz-Lüscherz-Tschugg, Vinelz

c) Vertretungen

- Australia and New Zealand Banking Group Ltd, Melbourne, Australien/Zürich
- Banco de Credito Agricola SA, Madrid, Spanien/Genf/ Uebernahme der Vertretung der Caja Rural Nacional, Madrid
- Banco Urquijo Union SA, Madrid, Spanien/Zürich Uebernahme der Vertretung des Banco Urquijo, Madrid
- Caja de Ahorros de Galicia, La Coruña, Spanien/Genf
- The Bank of Yokohama, Yokohama, Japan/Zürich
- The Daiwa Bank Ltd, Osaka, Japan/Zürich
- The Kyowa Bank Ltd, Tokyo, Japan/Zürich
- The Mitsubishi Trust and Banking Corporation, Tokyo, Japan/Zürich
- The Saitama Bank Ltd, Urawa, Japan/Zürich

d) Oeffentliche Werbung für die Entgegennahme fremder Gelder bei einer Zahlstelle in der Schweiz

- Banco de Credito Agricola SA, Madrid, Spanien
- Caja de Ahorros de Galicia, La Coruña, Spanien

e) Bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (nur den Art. 7 und 8 BankG unterstellt)

- CMC Finanz AG, Zug
- Chemical New York Finance (Suisse) SA, Genf
- EBC (Schweiz), Zürich
- Goldmann Sachs Finanz AG, Zürich
- Kidder, Peabody (Suisse) SA, Genf
- Majestic Investment & Finance Corporation Ltd., Zürich
- Mitsui Trust Finanz (Schweiz) AG, Zürich
- MTBC Finanz AG, Zürich
- Nedfinance AG, Zürich
- Tokai Finanz (Schweiz) AG, Zürich
- Samuel Montagu (Suisse) SA, Genf

f) Revisionsgesellschaften

- Arthur Young & Cie AG, Zürich
- BANCONTROL Bankenrevision-Aktiengesellschaft, Zürich
- EXPERTA Revision AG, Zürich
- SOFIRO Société Fiduciaire SA, Genf

5.3 Aufgabe der Banktätigkeit, der Tätigkeit als bankähnliche Finanzgesellschaft, als Vertreter sowie als bankengesetzliche Revisionsgesellschaft

a) Aufgabe der Banktätigkeit

- Grünbergpark Anlagen AG, St. Gallen (vormals Anlagebank AG)/Umwandlung in eine Anlage-Gesellschaft

- Banque de l'Industrie et du Travail SAL, Beirut/Umwandlung der Niederlassung Genf in eine Tochterbank
- Crédit Industriel d'Alsace et de Lorraine CIAL, Strassburg/Umwandlung der Niederlassungen Basel, Lausanne und Zürich in eine Tochterbank
- Vermögensverwaltungen Haus zum Weggen AG, Zürich (vormals Finanzbank AG)/Umwandlung in eine Vermögensverwaltungsgesellschaft

b) Aufgabe der Tätigkeit als bankähnliche Finanzgesellschaft

- BHF Finanz AG, Zürich/Umwandlung in eine Bank
- Chemical New York Finance (Suisse) SA, Genf/Umwandlung in eine Bank
- Girard Zürich AG, Zürich/Umwandlung in eine Bank
- IBJ Finanz AG, Zürich/Umwandlung in eine Bank
- Roycan Finanz AG, Zug

c) Aufgabe der Vertretertätigkeit

- Caja Rural Nacional, Madrid, Spanien/Genf/Uebernahme durch den Banco de Credito Agricola SA, Madrid
- Banco Urquijo, Madrid, Spanien/Zürich/Uebernahme durch den Banco Urquijo Union SA, Madrid
- European American Bank & Trust Company, New York/Genf
- European American Banking Corporation, New York/Genf

d) Aufgabe der Tätigkeit als bankengesetzliche Revisionsgesellschaft

- Ernst & Whinney AG, Zürich / Mandate von der BANCONTROL Bankenrevision-Aktiengesellschaft, Zürich, übernommen
- EXPERTA Treuhand AG, Zürich / Mandate von der EXPERTA Revision AG, Zürich, übernommen

6. Zielsetzung und Praxis der Aufsicht

6.1 Länderrisiken

Die Bankenkommission hat an ihrer bisherigen Politik hinsichtlich der Länderrisiken festgehalten (vgl. Jahresberichte 1981, S. 22 ff.; 1982, S. 32 ff.; 1983, S. 17 ff.). Wie im Vorjahr galt es in erster Linie die Vorstellungen der Bankenkommission über den minimalen Wertberichtigungsbedarf durchzusetzen. Die den Banken dafür ursprünglich einberaumte Zeit von zwei bis drei Jahren musste nur von wenigen Instituten beansprucht werden. Dank der guten Ertragsaussichten für das Geschäftsjahr 1984 sollten alle betroffenen Banken die Anforderungen vor Ablauf der Frist erfüllen können.

Das Thema Länderrisiken wird die Banken und die Bankenkommission mit Sicherheit auch in den kommenden Jahren beschäftigen.

6.2 Aufsicht über das Revisionswesen

6.2.1 Ueberprüfung der Revisionsgesellschaften

Revisionsgesellschaften, die Banken revidieren wollen, müssen hiefür von der Bankenkommission anerkannt werden. Eine der Bedingungen ist, dass sie über eine Organistion verfügen müssen, die eine sachgemässe und dauernde Erfüllung der Revisionsaufträge gewährleistet.

Die Bankenkommission hatte im Jahre 1982 erstmals damit begonnen, sich an Ort und Stelle zu vergewissern, ob diese Anerkennungsvoraussetzung von den Revisionsgesellschaften eingehalten wird (vgl. Jahresbericht 1982, S. 17 f.; 1983, S. 24 f.). Im Berichtsjahr sind diese Arbeiten nunmehr ab-

geschlossen worden; sie haben die in der Regel guten Ergebnisse der Vorjahre bestätigt.

Die Inspektorate jener Kantonalbanken, die von der Revision durch eine anerkannte externe Revisionsstelle befreit sind (Art. 18 Abs. 2 BankG), wurden bisher nicht überprüft.

6.2.2 Erfahrungen mit dem revidierten Rundschreiben "Form und Inhalt der Revisionsberichte"

Das überarbeitete Rundschreiben "Revisionsbericht: Form und Inhalt" ist auf den 1. Januar 1984 in Kraft getreten. Im Vordergrund der Revision standen die neu geschaffenen Schwerpunktsprüfungen (vgl. Jahresbericht 1983, S. 11).

Der Erfolg dieser Aenderung lässt sich heute, nur ein Jahr nach der Inkraftsetzung, noch nicht richtig abschätzen. Nach den bisherigen Beobachtungen scheinen die Revisionsstellen eher zuviele Sachgebiete auf einmal prüfen zu wollen. Auch scheint bislang zu wenig beachtet worden zu sein, dass es sich bei den Schwerpunktsprüfungen um Revisionsarbeiten handelt, die zusätzlich zu den ordentlichen Prüfungen vorgenommen werden müssen und mithin ebenfalls einen zusätzlichen Zeitaufwand erfordern. Revisionsstellen und Bankenkommission werden im Jahre 1985 mit diesem neuen Instrument noch weitere Erfahrungen sammeln müssen.

Die Revision des Rundschreibens hat die Diskussionen um die Gestaltung möglichst einfacher, aber aussagekräftiger Revisionsberichte nicht beendet. Dadurch ist zu erwarten, dass die Qualität der Revisionsberichte laufend verbessert werden kann. Immerhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Revisionsberichte im Rahmen der staatlichen Bankenaufsicht von mehr als zwanzig verschiedenen Revisionsgesellschaften erstellt werden. Um trotzdem eine minimale Einheitlichkeit zu erreichen, muss der freien Gestaltungsmög-

lichkeit gewisse Grenzen gesetzt werden, denn der Revisionsbericht hat nicht wie sonst üblich nur der auftraggebenden Gesellschaft, sondern bei Banken auch der Aufsichtsbehörde zu dienen.

Die Vorschriften über die Form und den Inhalt der Revisionsberichte haben neben dem Erscheinungsbild der Berichte auch die vorzunehmenden Prüfungshandlungen beeinflusst. Dies hat sich bei den Schwerpunktsprüfungen, die sich unmittelbar auf die Revision und den dafür notwendigen Zeitaufwand auswirken, deutlich gezeigt. Den Revisionsgesellschaften war es trotzdem möglich, die Revisionsberichte früher als im Vorjahr abzuzuliefern. Die in der Bankenverordnung (Art. 47 Abs. 1) grosszügig bemessene Abgabefrist von einem Jahr ist in keinem einzigen Fall beansprucht worden. Von insgesamt rund 500 Revisionsberichten trafen lediglich drei zehn Monate nach dem Abschlusstag bei der Bankenkommission ein; fünf Jahre zuvor waren es noch fast 100 Berichte gewesen. Es ist somit im Vergleich zu früheren Jahren (vgl. Jahresbericht 1982, S. 16 f.) ein markanter Fortschritt festzustellen.

6.2.3 Die Anerkennung von bankengesetzlichen Revisionsstellen

Bedeutende schweizerische Revisions- und Treuhandgesellschaften üben ihre Tätigkeit über eine Reihe von Tochtergesellschaften aus, die unter der einheitlichen Leitung der Muttergesellschaft stehen und ganz oder teilweise auf das Personal und die Infrastruktur der Mutter- oder anderer Konzerngesellschaften angewiesen sind. Wirtschaftlich betrachtet verfügt die Muttergesellschaft über eine Anzahl von Firmen, unter denen sie je nach Bedarf ihre Dienstleistungen, worunter auch die Uebernahme von Bankrevisionsmandaten, anbieten kann. Ausländische Konzerne, welche von grossen, weltweit tätigen amerikanischen Wirtschaftsprü-

fungsunternehmen revidiert werden, wünschen vielfach, dass auch ihre schweizerischen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen unter derselben Firma und denselben Qualitätsstandards geprüft werden wie die übrigen Konzernglieder. Um dieses Bedürfnis auch im Bankbereich befriedigen zu können, haben drei schweizerische Revisionsstellen Joint-Venture-Gesellschaften mit je einem ausländischen Partner gegründet und die Bankenkommission im Berichtsjahr um deren Anerkennung als bankengesetzliche Revisionsstelle ersucht, wobei eine der Gesuchstellerinnen bereits vor Jahren anerkannt worden war, die Anerkennung jedoch wegen ungenügender Mandatszahl zu verlieren drohte. Die Gesuchstellerinnen sind personell und organisatorisch von den schweizerischen Partnern abhängig, verwenden jedoch die Firma des jeweiligen ausländischen Partners bzw. in einem Fall eine neutrale Firma. Diese Gesuche veranlassten die Bankenkommission, ihre Anerkennungspraxis für bankengesetzliche Revisionsstellen neu zu überdenken.

Bis anhin hat die Bankenkommission Revisionsgesellschaften nur zugelassen, wenn sie die Anerkennungsvoraussetzungen selbst erfüllen konnten. Einzig bei der Bedingung, dass die unter normalen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen aus den Aufträgen einer Bank und der mit dieser verbundenen Unternehmungen nicht mehr als 10 % der gesamten jährlichen Honorareinnahmen der Revisionsstelle ausmachen dürfen (Art. 36 Abs. 4 BankV), hat die Bankenkommission schon in früheren Jahren Ausnahmen bewilligt. Für solche Ausnahmen gibt es zwei Gründe. Die Einnahmen aus einem Mandat einer Grossbank können bei einer Revisionsstelle, die ausschliesslich Banken revidiert, ohne weiteres einen grösseren Anteil am gesamten Honorareingang als erlaubt ausmachen. Letzteres kann auch zutreffen, wenn eine auf die Bankrevision spezialisierte Gesellschaft gegründet wird und sie zu Beginn ihrer Tätigkeit nur über eine geringe Anzahl von Mandaten verfügt. In diesen Fällen hat die Bankenkom-

mission als Bezugsbasis für die 10 %-Klausel die konsolidierten Honorareinnahmen der Gruppe zugelassen.

Im Berichtsjahr hat die Bankenkommission diese Praxis ausgeweitet und zieht vermehrt eine konzernmässige Betrachtung in ihre Ueberlegungen ein, was im folgenden erläutert wird.

In Statuten und Reglementen ist die Organisation der Revisionsstellen genau zu umschreiben; die dauernde Erfüllung der Revisionsaufträge muss gewährleistet sein (Art. 35 Abs. 2 Bst. a BankV). Bei dieser Bedingung stellte sich die Frage, ob eine Revisionsgesellschaft ohne eigenes Personal und Sachmittel überhaupt eine sachgerechte und dauernde Erfüllung des Auftrages gewährleisten könne. In der Tat scheint eine solche Organisation auf den ersten Blick recht ungewohnt. Bei näherer Prüfung ist es jedoch offenkundig, dass es für die Qualität der Revision keine Rolle spielt, mit welchem Arbeitgeber die Arbeitsverträge abgeschlossen worden sind und wer die Sachmittel zur Verfügung stellt. Wichtig ist, dass den Gruppengesellschaften immer genügend und qualifiziertes Personal für die Bankrevision zur Verfügung steht und dieses auf die nötige Infrastruktur zurückgreifen kann. Einer auf diese Weise organisierten Gesellschaft steht in der Regel sogar ein grösseres Potential an Fachleuten zur Verfügung als einer kleinen, vollkommen eigenständigen Gesellschaft.

Beim Nachweis der Revisionsaufträge von fünf Banken, die zusammen eine Bilanzsumme von mindestens 300 Mio. Franken aufweisen müssen (Art. 35 Abs. 2 Bst. e BankV), wendet die Bankenkommission ebenfalls die konsolidierte Betrachtungsweise an. Sie lässt zu, dass die bankengesetzlichen Revisionsmandate aller zur gleichen Gruppe gehörenden Revisionsstellen zusammengezählt werden; der Konzern - und nicht mehr die einzelne Gesellschaft - muss somit auf die Mindestzahl an Revisionsmandaten kommen. Die Bankenkommis-

sion ist nämlich der Ansicht, der mit dieser Bestimmung angestrebte Zweck, den verantwortlichen Revisoren einen regelmässigen und engen Kontakt mit der Materie zu ermöglichen, könne durch mehrere Revisionsgesellschaften innerhalb der gleichen Gruppe, die eng zusammenarbeiten und ihre Erfahrungen auch den übrigen Revisoren zugänglich machen, ebenso gut erfüllt werden wie bei einer selbständigen Gesellschaft mit wenig Bankmandaten. Die Zusammenfassung der Revisionsgesellschaften innerhalb der gleichen Gruppe wirkt ferner einer Zersplitterung des Revisionswesens entgegen und führt eher zu einer gewissen Einheitlichkeit, die erwünscht ist. Auch fallen Mandatsverluste bei einer Gruppe von Revisionsgesellschaften wirtschaftlich gesehen weniger ins Gewicht als bei einer kleinen, selbständigen Gesellschaft; dadurch wird die Gefahr einer Kundenabhängigkeit der Revisionsstelle von den Banken eingedämmt.

Die Bankenkommission knüpft die konsolidierte Betrachtung für die Anerkennung von Revisionsgesellschaften an den Nachweis, dass die neue Revisionsstelle wirklich vollkommen in die Gruppe integriert ist. Neben der organisatorischen Koordination, einem gemeinsamen Prüfungskonzept und einheitlichen Arbeitsmethoden muss die Muttergesellschaft, die selber nicht als bankengesetzliche Revisionsstelle anerkannt sein muss, eine formelle Erklärung abgeben, wonach sie für die mit ihr verbundene(n) Revisionsgesellschaft(en) die zivilrechtliche Verantwortung übernimmt und für deren Verpflichtungen haftet. Die juristische Unabhängigkeit dieser Gesellschaften darf zudem nicht zu Täuschungen Anlass geben. Deshalb verlangt Bankenkommission, dass in der Werbung und auf dem Briefpapier klar zum Ausdruck kommt, mit welcher Gesellschaft eine solche Revisionsstelle verbunden ist.

Es hat sich gezeigt, dass diese unselbständigen Gesellschaften nicht zur Begrenzung der Verantwortung gegründet werden. Im Gegenteil, die Revisionsgesellschaften halten es

wegen der vorhandenen Verwaltungs- und Personalunion für erforderlich, alle Gesellschaften der Gruppe in ihre Berufshaftpflichtversicherung einzubeziehen. Dieser Versicherungsschutz, der das vom Gesetzgeber verlangte minimale Haftungssubstrat um ein Mehrfaches übersteigt, ist mit ein Grund, dass die betroffenen Revisionsgesellschaften ohne weiteres bereit waren, die verlangte Erklärung abzugeben.

6.3 Auskünfte ausländischer Tochterbanken in der Schweiz an ausländische Bankaufsichtsbehörden und Notenbanken

Schweizerische Banken, welche in- und ausländische Unternehmungen des Bank- oder Finanzbereiches beherrschen, haben konsolidierte Bilanzen zu erstellen, die Eigenmittelanforderungen auch auf Konzernebene zu erfüllen und desgleichen die Klumpenrisiken des Konzerns zu melden. Die Bankenkommission beaufsichtigt von der Schweiz aus geleitete Bankkonzerne auf konsolidierter Grundlage und kann von der schweizerischen Mutterbank alle hierzu benötigten Auskünfte über deren in- und ausländische Tochtergesellschaften verlangen (vgl. BGE 108 Ib 519; EBK-Bulletin 12, S. 5 ff.; Jahresbericht 1982, S. 20 f.). Sie befindet sich damit in Uebereinstimmung mit den 1983 revidierten Empfehlungen des Ausschusses für Bankengesetzgebung und -aufsicht bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich, wonach für die Ueberwachung international tätiger Bankkonzerne als Ganzes die Aufsichtsbehörde am Sitz der Mutterbank und für die Beaufsichtigung der einzelnen Glieder die Behörde im jeweiligen Gastland zuständig ist (vgl. Jahresbericht 1983, S. 34 f.). Es ist deshalb nur folgerichtig und aus schweizerischer Sicht durchaus erwünscht, wenn umgekehrt auch schweizerische Tochterbanken ausländische Kreditinstitute von deren Aufsichtsbehörden in die konsolidierte Ueberwachung des ausländischen Bankkonzerns einbezogen werden.

Die Bankenkommission hat im Jahresbericht 1978 (S. 16 ff.)

anhand einiger Grundsätze aufgezeigt, wie die schweizerische Tochterbank unter Wahrung der schweizerischen Souveränität und unserer Geheimhaltungsvorschriften von der ausländischen Mutterbank und deren Aufsichtsbehörde überwacht werden kann. Eindeutig ist die Rechtslage in Bezug auf direkte Kontrollen ausländischer Aufsichtsbeamter in der schweizerischen Tochterbank: unbewilligte Amtshandlungen für einen fremden Staat auf schweizerischem Gebiet sind nach Art. 271 StGB strafbar; bisher hat keine ausländische Behörde um eine entsprechende Bewilligung des Bundesrates nachgesucht. Direkte Kontrollen drängen sich aus schweizerischer Sicht aber auch insofern nicht auf, als nach unserer Rechtsordnung genügend andere Möglichkeiten für eine konsolidierte Aufsicht offenstehen. Nach derselben Strafbestimmung ist es ferner unzulässig, dass die schweizerische Tochterbank direkte Anfragen einer ausländischen Aufsichtsbehörde beantwortet.

Schwieriger zu beantworten ist dagegen die Frage, welche Auskünfte die schweizerische Tochterbank ihrer Mutterbank zuhanden von deren Aufsichtsbehörde erteilen darf, ohne die schweizerischen Geheimhaltungsvorschriften zu verletzen. Die ausländisch beherrschten Banken in der Schweiz sehen sich Auskunftsbegehren von zunehmendem Umfang und Häufigkeit aus dem Mutterland gegenüber, namentlich auch von Notenbanken, welche bankstatistische Angaben zu monetären Zwecken wünschen. Die Bankenkommission verfolgt diese Entwicklung mit zunehmender Besorgnis (vgl. Ziff. 8.3, S. 46 f.). In verschiedenen Staaten sind die gewerbepolizeiliche Aufsicht und die Rolle der Zentralbank ohnehin in der Hand einer einzigen Behörde vereint, sodass eine klare Ausscheidung nach dem verfolgten Zweck nicht immer möglich ist. Unsicherheit hat vor allem der Wunsch nach unkonsolidierter Weitermeldung bankstatistischer Angaben schweizerischer Tochterbanken an verschiedene ausländische Aufsichtsbehörden und Notenbanken ausgelöst. Die Bankenkommission hat

deshalb in ihrer Antwort die 1978 formulierten Grundsätze wie folgt präzisiert:

1. Die schweizerische Tochterbank ist eine selbständige, von der ausländischen Mutterbank getrennte juristische Person und untersteht vollumfänglich schweizerischem Recht, insbesondere auch dem Bankgeheimnis nach Art. 47 des Bankengesetzes. Kundengeheimnisse darf sie folglich gegenüber Dritten, wozu auch die Mutterbank als Aktionärin und erst recht deren Aufsichtsbehörde gehören, nur mit Zustimmung des Geheimnisherrn offenlegen. Informationen über einzelne Kunden sollen zudem einzig dann erteilt werden, wenn aufsichtsrechtlich zwingende Gründe vorliegen und im Ausland die ausschliessliche Verwendung für Zwecke der Bankenaufsicht gewährleistet ist. Im Vordergrund steht hier das Aktivgeschäft, insbesondere die Meldung von grösseren Schuldnern im Hinblick auf die konsolidierte Ueberwachung von Klumpenrisiken, während in der Regel kein aufsichtsrechtliches Bedürfnis an Angaben über einzelne Gläubiger oder Kunden des indifferenten Geschäfts der Tochterbank besteht.

2. Blosse Zahlenangaben ohne Nennung von Kunden sind vom Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Verwaltungsrat) der Tochterbank sorgfältig darauf zu prüfen, ob sie aufgrund der konkreten Umstände (z.B. bei sehr detaillierter Gliederung) trotzdem Rückschlüsse auf Geschäftsgeheimnisse einzelner Kunden zulassen und deshalb einer unzulässigen Verletzung des Bankgeheimnisses gleichkommen. Ist dies nicht der Fall, verletzen bankstatistische Meldungen der schweizerischen Tochterbank an ihre ausländische Mutterbank zwecks konsolidierter oder unkonsolidierter Weiterleitung an deren Bankaufsichtsbehörde oder Notenbank grundsätzlich keine öffentlichrechtlichen Vorschriften, insbesondere Strafbestimmungen, des schweizerischen Rechts. Die Tochterbank ist

als Geheimnisherrin berechtigt, aber nicht verpflichtet, über ihre eigenen Geschäftsgeheimnisse Auskunft zu erteilen.

3. Ausgenommen sind lediglich diejenigen Geschäftsgeheimnisse der Bank, an denen ein von Art. 273 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (wirtschaftlicher Nachrichtendienst) geschütztes gesamtschweizerisches Geheimhaltungsinteresse besteht, womit in erster Linie der Bereich der Landesverteidigung und der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge der Schweiz anvisiert wird. Nach einer von der Schweizerischen Bundesanwaltschaft bestätigten Auffassung der Bankenkommission besteht kein gesamtschweizerisches Geheimhaltungsinteresse bei bankstatistischen Meldungen einer ausländisch beherrschten Tochterbank über die länderweise Gliederung ihrer Aktiven und Passiven, deren Fälligkeitsstruktur, Währung und grobe Aufteilung nach Branchenzugehörigkeit der Geschäftspartner, wie sie von verschiedenen ausländischen Behörden durch Vermittlung der jeweiligen Mutterbank gewünscht werden. Ebenso kann der Tochterbank nicht verwehrt sein, über die Bewertung ihrer Aktiven und ganz allgemein über ihre wirkliche Vermögens- und Ertragslage, also auch über die stillen Reserven, Auskunft zu erteilen.

4. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrates der schweizerischen Tochterbank, wie weit er gegenüber der Mutterbank oder ausländischen Aufsichtsbehörden eigene Geschäftsgeheimnisse offenbaren will. Er soll sich indessen dann nicht auf das Geschäftsgeheimnis berufen, wenn die gewünschte Information zur Leitung bzw. konsolidierten Beaufsichtigung des Konzerns notwendig ist und ausschliesslich für diesen Zweck verwendet wird.

6.4 Auskunftspflicht ausländischer Banken in der Schweiz bei unzureichender konsolidierter Aufsicht im Ausland

Die Grundsätze für die Beaufsichtigung international tätiger Bankengruppen im sog. Basler Konkordat des Ausschusses für Bankengesetzgebung und -aufsicht bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich legen fest, dass für die konsolidierte Ueberwachung der Gruppe als Ganzes die Aufsichtsbehörde am Sitze der Leitung eines Bankkonzernes und für die Ueberprüfung der einzelnen Glieder die Behörde des Gastlandes verantwortlich ist. Die diesbezügliche Praxis der Bankenkommission steht im Einklang mit diesen Prinzipien. Wenn eine Bankengruppe im Ausland nicht konsolidiert beaufsichtigt wird oder die Gruppenkontrolle nicht dauernd sichergestellt ist, verlangt die Bankenkommission im Sinne dieser Regeln neuerdings von den ihr unterstellten Zweigstellen gewisse zusätzliche Informationen über die Gruppe. Diese verfeinerte Praxis ist allerdings nicht vergleichbar mit derjenigen amerikanischer Aufsichtsbehörden, deren Neigung, umfassende Auskünfte von den Banken zu fordern, schon bei früherer Gelegenheit kritisch gewürdigt wurde (vgl. Jahresbericht 1980, S. 32 f. und 1981, S. 43 f.).

Eine von einer französischen Bank und einer Schweizer Holding (deren Hauptaktionäre die gleiche französische Bank sowie zwei Gegenrecht bietende ausländische Personen sind) beherrschte Gesellschaft stellte ein Gesuch um Ausübung einer Banktätigkeit in der Schweiz. Die Prüfung des Gesuchs ergab, dass die französische Aufsichtsbehörde (Commission de contrôle des banques) die französischen Banken nicht konsolidiert überwacht, solange die Ausführungsbestimmungen über die im Gesetz vorgesehene Konzernaufsicht nicht definitiv erlassen und in Kraft gesetzt sind. Aus der Sicht der Bankenkommission ergaben sich daraus Probleme in bezug auf die Beaufsichtigung der schweizerischen Bank, weil die Einflüsse der Mutterbank auf die Geschäftstätigkeit ihrer Schweizer Tochter und ihre Geschäftsbeziehungen zu dieser

mangels einer Konzernaufsicht nicht durchschaubar sind. Die Aufsicht der Schweizer Bank kann demzufolge nicht vollständig und umfassend sein. Die Bankenkommission hat deshalb von der gesuchstellenden Gesellschaft die Zusicherung verlangt, sich derart zu organisieren, dass sie stets in der Lage sein werde, der Bankenkommission alle die zu ihrer Beaufsichtigung notwendigen Auskünfte (Art. 23bis Abs. 2 BankG) über die französische Bank, die schweizerische Holding und die von diesen beiden Gesellschaften direkt oder indirekt beherrschten Unternehmungen zu erteilen.

Die Bankenkommission hat eine ähnliche Zusicherung auch von Tochtergesellschaften libanesischer Banken verlangt, obwohl die libanesische Aufsichtsbehörde ihre Banken auf Konzernebene beaufsichtigt. Zwei Gründe waren dafür ausschlaggebend. Die Bankenkommission befürchtet, dass die libanesische Aufsichtsbehörde bei einer Verschlechterung der politischen Lage im Libanon nicht mehr in der Lage sein werde, ihrer Aufgabe vollumfänglich nachzukommen. Zweitens macht es den Anschein, als ob verschiedene dieser Tochtergesellschaften sich im Verlaufe der Zeit zu gleich grossen oder sogar noch bedeutenderen Bankinstituten entwickeln könnten als ihre Muttergesellschaft (vgl. EBK-Bulletin 14, S. 5 ff).

6.5 Bewilligungspraxis für die Errichtung und den Betrieb ausländisch beherrschter Banken

Einer ausländisch beherrschten Bank kann die Bewilligung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit in der Schweiz nur erteilt werden, wenn die Staaten, in denen die die Bank massgeblich beeinflussenden natürlichen oder juristischen Personen ihren Sitz haben, das Gegenrecht gewährleisten. Dieses ist gegeben, wenn schweizerische Banken in jenen Staaten rechtlich und faktisch eine umfassende und gewinnbringende Banktätigkeit ausüben können.

Wird eine Bank von einem mehrheitlich aus Banken zusammengesetzten Gemeinschaftsunternehmen (joint-venture) beherrscht, muss das Gegenrecht von allen Staaten, in denen die Aktionäre ihren Sitz haben, gewährleistet sein. Es liegt in der Natur solcher Gemeinschaftsunternehmen, dass die Partner nicht bloss eine einfache Anlage tätigen, sondern aktiv auf den Geschäftsgang Einfluss nehmen, um den Gesellschaftszweck zu verwirklichen. Nach Ansicht der Bankenkommission ist deshalb jeder Aktionär des Gemeinschaftsunternehmens in der Lage, einen massgebenden Einfluss auf die Bank auszuüben (vgl. EBK-Bulletin 14, S. 10 ff.).

Bis anhin prüfte die Bankenkommission das Gegenrecht der Vereinigten Staaten für jeden einzelnen Gliedstaat gesondert (vgl. EBK-Bulletin 4, S. 24 ff.). Nach einer neueren Rechtssprechung der bundesstaatlichen Behörden können Ausländer jedoch in einem Gliedstaat eine Bank mit Bundeslizenz (national bank) errichten, ohne dass dem das Recht des Gliedstaates entgegenstehen könnte. Diese Behörden sind überdies der Ansicht, dass eine allfällige Beschwerde eines Gliedstaates gegen einen solchen Entscheid keine Aussichten auf Erfolg hätte. Die Gesetzgebung des Staates Connecticut erlaubt Ausländern nicht, eine Banktätigkeit auszuüben. Dieser Bundesstaat erklärte sich aber mit der Auffassung der Bundesbehörden einverstanden. Für die Bankenkommission bestand in diesem Falle deshalb kein Anlass abzuklären, ob die Vereinigten Staaten als Ganzes das Gegenrecht gewährleisten, sondern sie begnügte sich mit der Feststellung, dass Connecticut dieses gewährt.

Im Berichtsjahr hat sich die Bankenkommission ebenfalls zur Gewährleistung des Gegenrechts durch Finnland ausgesprochen. Finnland lässt Tochtergesellschaften von Banken von internationalem Standing zu, beschränkte aber zum Zeitpunkt des Entscheides der Bankenkommission deren Grundkapital auf einen Betrag von umgerechnet etwa 7,8 Mio. Franken. Aus

diesem Grunde hielt die Bankenkommission fest, Finnland gewährleiste das Gegenrecht für Banken von internationaler Bedeutung nur, sofern diese Limite für schweizerische Banken wesentlich erhöht werde.

1983 und 1984 hat die Bankenkommission in je einem Fall festgestellt, dass Japan für Banken von internationaler Bedeutung Gegenrecht gewährleistet. In der Berichtsperiode hat dieses Land nunmehr bestimmte Geschäftssparten des Finanzbereichs, die ausländische Banken bis anhin nicht betreiben konnten, für diese freigegeben, sofern gewisse Bedingungen erfüllt werden. Es wird deshalb zu prüfen sein, ob von dieser Marktöffnung auch die Schweizer Banken profitieren können oder ob sie nicht etwa gegenüber ausländischen Konkurrenten diskriminiert werden und somit das Gegenrecht wieder in Frage gestellt ist.

Folgende Staaten erfüllen zur Zeit - zum Teil jedoch mit Einschränkungen - die Gegenrechtsvoraussetzung: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Hong Kong, Israel, Italien, Japan, Kanada, Libanon, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich, Spanien und in den USA die Staaten Connecticut, Florida, Illinois, Indiana, Kalifornien, New York, Ohio, Pennsylvanien und Wisconsin.

6.6 Emissionen von "Notes" ausländischer Schuldner

Notes sind mittelfristige Anleihensobligationen ausländischer Schuldner, die üblicherweise mit grossem Nennwert ausgegeben und nicht an einer Börse kotiert werden. Das Volumen ausländischer Notes-Emissionen erreichte 1983 mit 20 Milliarden Franken das Doppelte der emittierten ausländischen Obligationenanleihen und übertraf die gesamte Neubeanspruchung des Kapitalmarktes durch in- und ausländische Obligationenanleihen.

Trotz der grossen Zahl und der breiten Streuung werden für Notes-Emissionen keine Prospekte ausgegeben. Das von den Banken aufgrund einer Vereinbarung von Ende August 1984 erstellte Informationsmemorandum soll kein Emissionsprospekt im Sinne von Art. 1156 OR sein, es wird als "nur für internen Gebrauch" bezeichnet und soll offensichtlich in erster Linie den bankinternen Anlageberatern zur Verfügung stehen; ausdrücklich wird eine Verbindlichkeit für die Richtigkeit der Angaben weder vom Schuldner noch von der Bank übernommen. Wurden die Notes früher, als das Volumen bedeutend kleiner war, unter der Hand plaziert, so berichten heute die Tageszeitungen laufend über die zur Zeichnung aufliegenden Notes, unter Angabe der wichtigsten Bedingungen, der Zeichnungsfrist und der federführenden Bank; vereinzelt wird zusätzlich durch Inserate geworben.

Eine Arbeitsgruppe, in welcher das Eidg. Finanzdepartement, die Schweizerische Nationalbank und die Bankenkommission vertreten sind, prüft zur Zeit, ob solche Emissionen nicht bereits nach geltendem Recht prospektpflichtig sind und wenn ja, auf welche Weise die Banken angehalten werden sollen, der Prospektpflicht nachzukommen.

6.7 Verantwortlichkeitsprobleme

Ende 1983 haben verschiedene Gläubiger der Bank Leclerc & Cie in Nachlassliquidation, Genf, beim Bundesgericht eine Verantwortlichkeitsklage gegen die Eidgenossenschaft eingereicht. Der Bankenkommission wurde vorgeworfen, sie habe bei der Ueberwachung dieser früheren Privatbank nachlässig gehandelt und nicht die den Umständen entsprechenden Massnahmen getroffen. Der von der Eidgenossenschaft geforderte Betrag belief sich auf mehr als 22 Mio. Franken. Nach Kenntnisnahme der durch die Eidgenossenschaft eingereichten Klageantwort haben die Kläger im Sommer 1984 die Verantwortlichkeitsklage zurückgezogen.

6.8 Verluste bei Banken

In der zweiten Jahreshälfte sind bei einigen Banken (u.a. Banca della Svizzera Italiana, Caisse Hypothécaire du Canton de Fribourg, Wozchod Handelsbank AG) grosse Verluste bekannt geworden. Auch wenn die Uebernahme von Risiken zur normalen Geschäftstätigkeit von Banken - wie auch anderer Unternehmen - gehört und somit Verluste eintreten können, so verlangt doch deren Höhe sowie die Art ihrer Entstehung eine Ueberprüfung der Aufsichtstätigkeit der Revisionsgesellschaften und der Bankenkommission. Ohne den Ergebnissen der noch laufenden Abklärungen vorgreifen zu wollen, scheint sich auch in diesen Fällen wieder zu bestätigen (vgl. dazu Jahresbericht 1981, S. 31), dass die Notwendigkeit einer systematischen internen Kontrolle noch vielfach unterschätzt wird.

Die Kontrolle ist nicht eine Aufgabe, die ausschliesslich der bankengesetzlichen Revisionsstelle vorbehalten ist. Sie gehört vielmehr zu den von den Banken zu erfüllenden Bewilligungsvoraussetzungen. Diese verlangen eine der Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation (Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG), zu der insbesondere betriebliche Organisationsmassnahmen zur Ueberwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit und der Rechnungslegung gehören (Art. 44 Bst. o BankV). Es ist somit Sache der Banken, durch im Arbeitsablauf systematisch eingebaute Kontrollen für die notwendige innere Sicherheit zu sorgen. Durch eine richtige Trennung der Funktionen, durch Unterteilung der Arbeitsabläufe und durch Koordination der verschiedenen Tätigkeiten lassen sich solche Kontrollen ohne spürbaren Mehraufwand bewerkstelligen. Voraussetzung für deren Wirksamkeit ist allerdings, dass die Bankmitarbeiter ihre sich aus den Kontrollregelungen ergebenden Pflichten kennen und fachlich auch in der Lage sind, diese zu erfüllen.

Weder die externe (bankengesetzliche Revisionsstelle) noch die interne Revision (Inspektorat) können einen Ersatz für solche im täglichen Arbeitsablauf eingebaute Kontrollen sein. Denn auch eine sorgfältig angelegte und durchgeführte Revision wird sich in Anbetracht der grossen Prüfungsgebiete zwangsläufig auf Stichproben beschränken und somit nicht ohne weiteres vorsätzlich versteckte Mängel aufdecken. Es ist deshalb wichtig, dass die externe Revision prüft, ob die Bank ein funktionsfähiges internes Kontrollsystem eingerichtet hat. Unter Umständen wird die Bank sogar gezwungen sein, ein eigenes Inspektorat für solche Prüfungen einzusetzen (vgl. Rundschreiben EBK Nr. 29 vom 28. Oktober 1970; EBK-Bulletin 4, S. 5 ff.; Schweizerische Bankiervereinigung: Konzept und Aufbau der internen Revision bei Banken, Dezember 1977).

Es ist allerdings sowohl für die Banken wie auch für deren bankengesetzliche Revisionsstellen nicht einfach, ein in allen Fällen funktionierendes internes Kontrollsystem sicherzustellen. Zu den rein technischen Problemen gesellen sich oft die bekannten Vorbehalte gegenüber jeder Art von Kontrollmassnahmen, die sich auf die Qualität der Arbeiten der mit solchen Aufgaben beauftragten Mitarbeiter und damit auf die Wirksamkeit des Kontrollsystems einschneidend auswirken können. Die Versuchung, anstelle eines Kontrollsystems einfach auf das Vertrauen der Mitarbeiter abzustellen, ist deshalb gross.

Verluste decken oft schonungslos die Lücken im internen Kontrollsystem auf und zeigen deutlich die Notwendigkeit organisatorischer Massnahmen. Die Bankenkommission ist überzeugt, solche Mängel des internen Kontrollsystems liessen sich vielfach durch geeignete Vorkehren verhindern. Sie wird den für diesen Bereich offenbar notwendigen Druck auf die Banken und deren Revisionsstellen in Zukunft noch vergrössern müssen.

7. Der Finanzplatz Schweiz und seine Rahmenbedingungen

Auch nach der Volksabstimmung vom 20. Mai 1984 über die Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz "gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht" ist die Kontroverse um den Finanzplatz Schweiz noch nicht abgeklungen. Neben der Befürchtung, gewisse Postulate der Bankeninitiative könnten über die vom Bundesrat vorgesehene Teilrevision des Bankengesetzes gleichwohl in die Gesetzgebung aufgenommen werden, beklagen die Banken insbesondere, dass der Finanzplatz Schweiz nachhaltig an Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit verloren habe. Die Tendenz der zunehmenden Einflussnahme des Staates - es wird u.a. auf die vorgesehene Preisüberwachung oder auf das geplante Konsumkreditgesetz verwiesen - werde die Rahmenbedingungen für die Ausübung der Banktätigkeit noch mehr beeinträchtigen.

Ist aber das Klima für eine gesunde und gedeihliche Weiterentwicklung unseres Finanzplatzes und damit für einen bedeutenden Träger unserer Volkswirtschaft wirklich so schlecht oder schlechter geworden, wie die Banken es gemeinhin wahrhaben wollen?

1984 hat die Bankenkommission vierzehn ausländischen Banken eine Betriebsbewilligung erteilt und neun ausländische Vertretungen in der Schweiz zugelassen. Sie hat ferner elf neue ausländische bankähnliche Finanzgesellschaften den Art. 7 und 8 des Bankengesetzes unterstellt; überdies waren Ende Jahr noch zwei Gesuche hängig. Seit 1979 ist somit die Anzahl der in der Schweiz errichteten bzw. in ausländische Hände übergegangenen, nach schweizerischem Recht organisierten Banken (ohne unselbständige Niederlassungen ausländischer Banken) um rund 35 % auf 109 Ende 1984 angestiegen. Diese Banken haben in der gleichen Periode ihr Geschäftsstellennetz in der Schweiz um 46 Einheiten auf 202

(d.h. rund 30 %) erhöht. Die Zahl der ausländisch beherrschten bankähnlichen Finanzgesellschaften ist sogar um über 80 % auf heute 76 angewachsen.

Diese kleine Statistik belegt, dass die Magnetwirkung des Finanzplatzes zumindest auf ausländische Finanzinstitute noch nicht nachgelassen hat. Seine Anziehungskraft ist auch für die ausländische Kundschaft immer noch gross. Der Finanzplatz Schweiz gehört zweifelsohne nach wie vor zu den grossen internationalen Finanzzentren. Dazu tragen die vorteilhaften Rahmenbedingungen der Schweiz in ihrer Gesamtheit bei. Es sei nur an die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität unseres Landes erinnert; an seine aussenpolitische Neutralität und seine Infrastruktur, die einen reibungslosen internationalen Geschäftsverkehr und -kontakt erst ermöglicht; an eine starke Währung und Notenbank sowie billiges Geld als weitere Anziehungspunkte. Nicht zuletzt sei auch der hohe Ausbildungsstand der Mitarbeiter der Schweizer Banken erwähnt sowie eine Bankenaufsicht, die dem ständigen Wandel im Bankwesen hat Rechnung tragen können. All diese Faktoren zusammengenommen bilden das solide Fundament, die Stärke unseres Finanzplatzes, der auch heute noch Wettbewerbs- und Standortvorteile für die Ausübung von Bankgeschäften bietet.

Dies will aber keineswegs heissen, dass im harten Konkurrenzkampf mit den andern traditionellen Finanzzentren wie London, New York und Luxemburg oder mit aufstrebenden Plätzen wie Singapur und Hongkong die Schweiz in gewissen Bereichen nicht an Attraktivität eingebüsst hätte. Denn in der Tat ist festzustellen, dass diese Zentren in den letzten Jahren durch gezielte gesetzliche und fiskalische Massnahmen versuchen, verlorene Wettbewerbsvorteile zurückzugewinnen oder neue zu erlangen; überhaupt gewinnt man den Eindruck, es setze sich immer mehr die Erkenntnis durch,

die Oeffnung der Finanzmärkte bringe mehr Nutzen als protektionistische Schutzwälle. Insofern ist nicht zu bestreiten, dass der Finanzplatz Schweiz, bedingt durch eine systematische Verbesserung der Geschäftsbedingungen konkurrierender Finanzzentren, für gewisse Geschäftssparten an Attraktivität verloren hat. So betrachtet ist es auch normal, dass die Bedeutung der Schweiz als Finanzplatz nicht noch grösser werden kann.

Es wäre deshalb angezeigt, auch in der Schweiz zu prüfen, ob gewisse Vorschriften gesamtwirtschaftlich nicht mehr schaden als nützen. Es zeigt sich nämlich, dass aus steuerlichen Gründen auch mittlere Institute dazu übergehen, im Ausland Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen zu gründen, um dort Geschäfte abwickeln zu können, für welche die Schweiz wegen der fiskalischen Belastung nicht mehr konkurrenzfähig ist. Erwähnt seien die Umsatzabgabe auf Wertschriftengeschäften in ausländischen Titeln für ausländische Kunden (insbesondere das Auslands- / Auslandsgeschäft), die Warenumsatzsteuer auf dem physischen Goldhandel für Personen, die nicht in der Schweiz wohnen, sowie die nicht nach der Laufzeit abgestufte Emissionsabgabe auf kurzfristigen Geldmarktpapieren, welche die Bildung eines eigentlichen Geldmarktes in der Schweiz verhindert. Dieselbe Entwicklung ist auch im Bereich der Anlagefonds feststellbar, wo neuerdings schweizerische Banken Fonds im Ausland gründen und diese in der Schweiz lediglich noch vertreten (vgl. IV. Ziff. 1, S. 50), weil so die ausländische Kundschaft frei von Umsatz- und Emissionsabgaben bedient werden kann. Die Frage verdient deshalb geprüft zu werden, ob es zutrifft, dass auf diesen Gebieten die Steuervorschriften zur Verlagerung von Geschäften ins Ausland und zum Verlust von Arbeitsplätzen in der Schweiz führen, ohne den Steuerertrag zu erhöhen.

Damit soll aber nicht gesagt werden, die Konkurrenzfähig-

keit könne allein über fiskalische Massnahmen verbessert werden, denn bekanntlich besteht die Belastung der für die Kundschaft erbrachten Dienstleistungen neben Steuern auch aus Bankgebühren (Courtage, Spesen). Gerade die institutionellen Anleger reagieren aus Ertragsüberlegungen sowohl auf im Vergleich zum Ausland überhöhte Steuern wie auf hohe Bankgebühren. Es sind also die den Kunden gesamthaft belasteten Kosten, die für die Abwanderung von Geschäften ins Ausland verantwortlich sind. Die Banken haben es daher vor allem auch selber in der Hand, etwa bei der Courtage-Konvention oder bei ihrer Marge im Emissionsgeschäft, ihre Wettbewerbskraft gegenüber ausländischen Konkurrenten zu stärken.

Vor allem wäre es aber erwünscht, wenn die Banken die behauptete Verlagerung von Geschäften ins Ausland wegen angeblich verschlechterten Rahmenbedingungen quantitativ und qualitativ belegen und das Gespräch mit den betroffenen Behörden suchen würden. Ein gemeinsames und unvoreingenommenes Angehen der Anliegen der Banken, das Prüfen der Vor- und Nachteile sowie möglicher und tragbarer Massnahmen zur Verbesserung der Geschäftsbedingungen wäre für gewisse Bereiche zumindest prüfenswert.

8. Beziehungen zu Behörden des Bundes, zur Schweizerischen Nationalbank, zu ausländischen Aufsichtsbehörden und zu den Verbänden

8.1 Zu Behörden des Bundes

Die Bankenkommission hatte wiederum zu Handen des Eidg. Finanzdepartements zu mehreren parlamentarischen Vorstössen aus dem Bereich der Bankenaufsicht Stellung zu nehmen. Eingehend befasste sie sich ferner zu Handen des Departementes mit der nun in Aussicht genommenen Teilrevision des Bankengesetzes. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe (vgl. Ziff. 6.6,

S. 37) hat sich die Aufsichtsbehörde schliesslich zur Prüfung der Frage bereit erklärt, ob angesichts der in letzter Zeit festgestellten Zunahme der Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflichten durch Devisenhändler sich nicht aufsichtsrechtliche Massnahmen auf diesem Gebiet aufdrängen. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere an die Organisation des Devisenhandels oder an die Ausdehnung des Gewährsartikels (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG) auf den Devisenbereich gedacht.

8.2 Zur Schweizerischen Nationalbank

Hauptthema an den periodisch durchgeführten Besprechungen zwischen dem Direktorium der Nationalbank und der Bankenkommission waren auch in diesem Jahr die Länderrisiken. Die Bankenkommission sieht sich von der Nationalbank in ihrer Meinung bestärkt, wonach sich die Situation durch die verschiedenen Umschuldungsabkommen zwar beruhigt hat, die Probleme als solche aber noch keineswegs gelöst sind.

Die von der Nationalbank einberufene Arbeitsgruppe "Bankenstatistische Kommission", an der neben Bankenvertretern auch die Bankenkommission durch ihr Sekretariat vertreten war, hat ihre Arbeiten im Jahre 1984 abgeschlossen. Die Nationalbank hat die Banken über die Ergebnisse ausführlich orientiert. Das neue bankstatistische Konzept umfasst die fünf Bereiche (1.) ausführliche Monatsbilanz, (2.) monatliche Statistik über den Stand der bewilligten und beanspruchten Kredite, (3.) monatliche Devisenstatistik, (4.) vierteljährliche Eurodevisenstatistik sowie (5.) halbjährlicher Auslandstatus auf Konzernebene. Letzterer wird auch der Bankenkommission bei der Behandlung der Länderrisiken wertvolle Informationen liefern; insbesondere wird sie inskünftig darauf verzichten können, periodisch eigene Erhebungen über die Länderengagements der Banken durchführen zu müssen.

Die Arbeitsgruppe "Bankenliquidität" hat ihre im Jahre 1983 aufgenommene Tätigkeit nicht fortgesetzt. Eine etwas längere Atempause dürfte bei diesem sehr heiklen Problem durchaus eine Berechtigung haben, um so mehr, als von Seiten der Banken Vorschläge in Aussicht gestellt worden sind.

8.3 Zu ausländischen Aufsichtsbehörden

Der unter den Auspizien der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel, geschaffene Ausschuss für Bankengesetzgebung und -aufsicht hat anfangs 1975 seine Tätigkeit aufgenommen und kann mithin auf eine zehnjährige Tätigkeit zurückblicken. Er hat in dieser Zeit nicht nur Wesentliches geleistet für die Verbesserung der Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden bei der Behandlung internationaler Bankkrisen, sondern es gingen von ihm auch überaus fruchtbare Impulse aus für die zweckmässige Gestaltung der Aufsicht über weltweit tätige Banken. Die Schweiz hat davon beträchtlichen Nutzen gezogen; erwähnt seien hier nur der Uebergang zur konsolidierten Beaufsichtigung von Bankengruppen, die Neuordnung der Eigenmittelberechnung aufgrund der Aktiven und schwebender Geschäfte sowie die revidierte Auslandbankenverordnung.

Im Berichtsjahr bildeten nach wie vor die Behandlung von Bankkrediten an Entwicklungs- und Schwellenländer einen Hauptgegenstand der Beratung des Ausschusses. Ferner führte er seine Untersuchungen über die Bemessung des angemessenen Eigenkapitals von Banken fort und begann eine systematische Analyse der verschiedenen Liquiditätsvorschriften. Daneben galten seine Bemühungen besonders dem Anliegen, den 1983 beschlossenen Grundsätzen für die Beaufsichtigung der ausländischen Niederlassungen von Banken (Basler Konkordat) auch ausserhalb der im Ausschuss vertretenen Staaten zum Durchbruch zu verhelfen. Diesem Ziel diente auch die Mitte

September in Rom durchgeführte internationale Konferenz der Bankaufsichtsbehörden, an welcher 95 Länder vertreten waren.

Bereits im letztjährigen Bericht wurde darauf hingewiesen (S. 34), dass die Schweiz die Empfehlungen des Konkordates bejaht und durch die konsolidierte Aufsicht über international tätige Bankengruppen auch befolgt. Im Rahmen der schweizerischen Rechtsordnung begrüsst und fördert die Bankenkommission denn auch die Anwendung dieser Grundsätze durch ausländische Aufsichtsbehörden hinsichtlich schweizerischer Niederlassungen ausländischer Banken. Die Mutterbanken müssen in der Lage sein, ihrer Aufsichtsbehörde diejenigen Angaben zu machen, die zur Beurteilung der finanziellen Lage der gesamten Gruppe unerlässlich sind. In zwei Punkten indessen verfolgt die Bankenkommission die Entwicklung nicht ohne Sorgen.

Einerseits wird von verschiedenen Staaten mit wachsendem Nachdruck die Auffassung vertreten, eine konsolidierte Ueberwachung im Sinne der Empfehlungen des Konkordates erfordere, dass die für die konsolidierte Aufsicht verantwortliche Behörde am Hauptsitz der Bankengruppe befugt sei, selbst die ausländischen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu inspizieren. Diese Forderung stösst sich am Verbot zur Vornahme von Amtshandlungen für eine ausländische Behörde in der Schweiz (Art. 271 StGB). Das Begehren ist aber auch sachlich unbegründet. Gewiss muss eine Aufsichtsbehörde in der Lage sein, die ihr vom Hauptsitz des zu beaufsichtigenden Bankenkonzerns gelieferten Angaben zu überprüfen. Das bedingt aber keineswegs die Vornahme eigener Inspektionen im Ausland, was gerade das schweizerische Beispiel zeigt. So kann von der Bank verlangt werden, dass sie zuhanden der Aufsichtsbehörde ihre Angaben durch die bankengesetzliche Revisionsstelle bestätigen lässt.

Nicht unproblematisch scheint der Bankenkommission ferner der Umfang der Auskünfte, welche in der Schweiz niedergelassene ausländische Institute bisweilen ihren Hauptsitzen zuhanden der dortigen Aufsichtsbehörde zu liefern haben. Aufsichtsrechtlich benötigt die Aufsichtsbehörde des Hauptsitzes nämlich nur Angaben, welche eine konsolidierte Ueberwachung der Bankengruppe einschliesslich ausländischer Niederlassungen erlauben. Auch wenn die verlangten Meldungen keine Geheimhaltungsinteressen Dritter berühren, sollten sie auf aufsichtsrechtlich klar erkenntliche Bedürfnisse beschränkt bleiben und dem Prinzip Rechnung tragen, dass die direkte Kontrolle einer Bankniederlassung Sache der Aufsichtsbehörde am Sitz der Niederlassung ist. Im Ausschuss wie in bilateralen Kontakten mit ausländischen Aufsichtsbehörden werden die Vertreter der Bankenkommission für eine vermehrte Beachtung dieser Grundsätze eintreten.

8.4 Zu Verbänden

Wie in den Vorjahren besprachen Delegationen der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Bankenkommission Fragen der Aufsichtspraxis und -politik. Es sei in diesem Zusammenhang auch erwähnt, dass der Bankiervereinigung und deren Gruppierungen jeweilen die Möglichkeit eingeräumt wird, zu Verordnungs- und Rundschreibenentwürfen Stellung zu nehmen (z.B. zur Auslandbankenverordnung und zum Rundschreibenentwurf über die Erfolgsanalyse). Auch mit den übrigen Verbänden wurden die Kontakte gepflegt. Im Vordergrund der Besprechungen mit der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer stand die Frage, welchen Grad von organisatorischer und personeller Selbständigkeit eine Revisionsgesellschaft aufweisen müsse, um als bankengesetzliche Revisionsstelle anerkannt werden zu können (vgl. III., Ziffer 6.2.3, S. 25 ff.).

IV. AUFSICHT UEBER DIE ANLAGEFONDS

Grundlagen der Aufsicht über die Anlagefonds sind das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds (AFG), die Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 (AFV) und die Verordnung vom 13. Januar 1971 über die ausländischen Anlagefonds (AuslAFV).

1. Zahl und Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1984

Hierüber gibt die nachstehende Aufstellung Aufschluss:

	Anzahl 31.12.84	Fondsvermögen per 30.9.84 in Mio. Fr.	Einzahlungen ./. Rückzüge 1.10.83-30.9.84 in Mio. Fr.
	Vorj. in ()	Vorj. in ()	Vorj. in ()
Wertschriftenfonds	100 (86)	12'087 (9'972)	1'157 (764)
Immobilien- und gemischte Fonds	39 (39)	7'311 (7'027)	85 (216)
anlagefondsähnliche Vermögen	- (1)	- (13)	-
	139 (126)	19'398 (17'012)	1'242 (980)
zur Werbung zugelassene ausländische Fonds	51 (42)		197 (172)

Zudem befinden sich zwei schweizerische Anlagefonds in Liquidation, wovon einer unter Sachwalterschaft steht.

Die Sachwalter des Anlagefonds "A.I.I." und der fünf Sondervermögen "Montreal-Immobil" konnten die Liquidation im Berichtsjahre abschliessen. Ebenfalls liquidiert wurden die Immobilienfonds "Canada-Immobil" und "Ifca 73" sowie das anlagefondsähnliche Sondervermögen "Refo Rheinpark Immobilien-Sonderfonds".

1984 wurden folgende Fonds neu gegründet:

- Bond Valor Schweizerfranken
- Bond Valor D-Mark
- Bond Valor US-Dollar
- Bond Valor Yen
- Convert Valor Schweizerfranken
- Convert Valor US-Dollar
- D-Mark-Invest
- Equibaer America
- Equibaer Europe
- Equibaer Pacific
- Lloyds International Europe Fund
- Lloyds International America Fund
- Multiamerica
- Swiss Franc-Invest

Mit 14 neuen Fonds hält das Berichtsjahr den Rekord an Neugründungen. Grund hiefür ist die Tendenz, Anlagefonds für einzelne Währungen oder Anlagegebiete zu errichten, während früher weltweit tätige Fonds mit Anlagen in verschiedenen Branchen und Währungen im Vordergrund standen. Die Spezialfonds ermöglichen es den Banken, die Vermögensverwaltung zu rationalisieren, ohne die Berücksichtigung der Anlagewünsche des Kunden einschränken zu müssen.

Bei der Zulassung von Anteilen ausländischer Fonds zum Vertrieb in der Schweiz hat sich die im Vorjahr gemachte Feststellung bestätigt, dass schweizerische Banken u.a. wegen der Besteuerung des Wertpapiergeschäftes in der Schweiz dazu übergehen, Anlagefonds im Ausland zu errichten.

2. Behandelte Geschäfte

Im Berichtsjahr wurden von der Bankenkommission 53 (40) Geschäfte behandelt. Die Beschwerde gegen eine Verfügung des Vorjahres (vgl. Jahresbericht 1983, S. 39) wurde vom Bundesgericht in der Hauptsache abgewiesen.

3. Aenderung der Vollziehungsverordnung

Das Anlagefondsgesetz hat sich bewährt. Eine Revision steht für die Bankenkommission und für die Schweizerische Bankiervereinigung zur Zeit nicht zur Diskussion, selbst wenn einzelne Bestimmungen den seither gemachten Erfahrungen und Neuerungen auf den Kapitalmärkten angepasst werden könnten. Eine Motion von Nationalrat Carobbio, die auf eine Gesetzesänderung im Lichte der Erfahrungen mit dem Immobilienfonds "Europrogramme Serie 1969" hinzielte, wurde vom Bundesrat in der Form des weniger verbindlichen Postulates entgegengenommen.

Was hingegen die Vollziehungsverordnung betrifft, so hat über gewisse Aenderungswünsche seit zwei Jahren ein reger Meinungsaustausch zwischen der Bankenkommission und der Standesorganisation stattgefunden. Gegen Ende des Berichtsjahres konnte eine Uebereinstimmung erzielt und die Revisionspostulate ausformuliert werden. Die Anträge werden Anfang 1985 dem Eidg. Finanzdepartement unterbreitet. Sie tragen der Dematerialisierung des Wertpapieres Rechnung,

sehen eine Verlängerung der Laufzeit der als flüssige Mittel geltenden Bankguthaben vor und geben den Fondsorganen die Möglichkeit, eine fremde Währung als Rechnungseinheit des Anlagefonds zu wählen.

4. Aus der Praxis der Aufsicht

4.1 Europrogramme Serie 1969 (EPR 69)

Die Bankenkommission hat sich 1984, wie bereits in den Vorjahren, in ausserordentlichem Masse mit diesem Anlagefonds beschäftigt. Der EPR 69 ist unter den Anlagefonds ein Sonderfall. Schweizerisch an ihm ist nur der Umstand, dass er von der Schweiz aus verwaltet wird und demzufolge die Fondsorgane und deren Beziehung zu den Anlegern dem schweizerischen Recht unterstehen. Die Tätigkeit des Fonds ist ganz auf Italien ausgerichtet. Die Anteilscheine werden in diesem Land mit Bewilligung der italienischen Behörden, welche jährlich das Emissionsvolumen festsetzten, vertrieben. Der Verkauf erfolgt nicht wie es in der Schweiz üblich ist, über das Bankensystem, sondern durch eine konzessionierte Gesellschaft, welche ein Heer von Vermittlern beschäftigt; dieser von Haus-zu-Haus-Verkauf wäre in der Schweiz nicht gestattet. Da Italien die Devisenbewirtschaftung kennt, durften die gesammelten Gelder das Land nicht verlassen und mussten in Italien angelegt werden. Durch die Zeichnung von Anteilen EPR 69 konnte somit der Italiener kein Kapital exportieren - was er erwarb, war eine Beteiligung an Investitionen in Italien. Die Wahl der Schweiz als Sitz der Fondsleitung ergab sich aus dem Umstand, dass Italien damals keine Gesetzgebung über die Anlagefonds kannte.

Investitionen im Wohnungsbau sind in Italien für den Privaten wegen der starken Reglementierung uninteressant. Demgegenüber geniesst die Finanzierung industrieller Anlagen

(locazione finanziaria) weitgehend Vertragsfreiheit. Das Fondsreglement bestimmt deshalb, dass der überwiegende Teil des Vermögens in industriell und gewerblich genutzten Liegenschaften angelegt werden kann. Das Fondsvermögen setzt sich denn auch zu einem grossen Teil aus solchen Liegenschaften zusammen, über die leasingähnliche Verträge abgeschlossen wurden. Das Risiko einer solchen Investition trägt der Anleger. Die Ueberwachung des Fonds erfolgt mittelbar über die Revisionsstelle, welche jährlich der Bankenkommission eingehend zu rapportieren hat. Die Bankenkommission überwacht die Einhaltung von Gesetz und Reglement und damit vor allem die zivilrechtliche Pflichterfüllung durch die Fondsleitung; die eigentliche Geschäftspolitik hat sie aber nicht zu beurteilen.

Insbesondere in den Jahren 1980 bis 1982 hatte der Anlagefonds ausserordentliche Zuflüsse an neuen Geldern, so dass das Fondsvermögen umgerechnet in Schweizerfranken auf 1,3 Mia. Franken stieg. Inflationsbedingt wurden, insbesondere in Lire ausgedrückt, Jahr für Jahr Wertsteigerungen ausgewiesen. 1983 kam die Wende. Der italienischen Wirtschaft und dem Immobilienmarkt ging es schlechter, die Inflation nahm ab, das Vertrauen in den Eigner der Fondleitung schwand. Die Anteile fanden keinen Absatz mehr, im Gegenteil, die ersten Rücknahmebegehren wurden angemeldet, und zwar in einem Zeitpunkt, da der Fonds grosse Ueberbauungen in Arbeit hatte. Es stand deshalb für die Befriedigung der Rücknahmebegehren bald keine Liquidität mehr zur Verfügung, die Fondsleitung musste sich auf die vertragliche Möglichkeit eines Aufschubes der Auszahlung um zwei Jahre berufen. Da der Rücknahmepreis der Anteile, wie übrigens auch der Ausgabepreis, vom Verkehrswert des Fondsvermögens abhängt, liess die Bankenkommission die Schätzungsmethoden durch eine unabhängige Revisionsgesellschaft überprüfen.

Im Berichtsjahr befasste sich der italienische Senat mit

einem Gesetzesentwurf, der die Gründung von Immobilien-Anlagegesellschaften ermöglichen soll. In einer besonderen Uebergangsbestimmung, die auf den EPR 69 zugeschnitten ist, soll der Austausch ausländischer Investmentzertifikate gegen Aktien einer italienischen Gesellschaft, verbunden mit einem entsprechenden Uebertrag von Fondsaktiven auf diese Gesellschaft, ermöglicht werden. Der Bankenkommission schien diese Bemühung um die Heimschaffung der Fondsverwaltung nach Italien vernünftig, insoweit sie kurzfristig realisiert werden und jeder Anleger sich frei für den Titelumtausch oder für die Auszahlung seines Fondsanteiles in bar entscheiden könnte. Die Zukunft des Fonds ist somit ungewiss. Die Bankenkommission suspendierte deshalb die Auszahlung der Anteile zuerst bis 31. Oktober 1984 und dann bis Ende März 1985, um alle Anleger gleichzustellen und in der Meinung, dass bis dann die parlamentarische Beratung über den Gesetzesentwurf beendet sein und über die Realisierbarkeit der "Italianisierung" des Fonds Klarheit bestehen werde.

Ende 1984 haben Anleger gegen Organe der Fondsleitung Strafanzeige erstattet. Die diesbezügliche Untersuchung fällt in die Zuständigkeit der Tessiner Justizbehörden. Die Prüfungsberichte der gesetzlichen Revisionsstelle enthalten indessen weder Vorbehalte noch gravierende Beanstandungen.

Gegen Ende des Berichtsjahres hat der italienische Senat die Behandlung des Gesetzentwurfes unterbrochen. Unter diesen Umständen dürfte eine weitere Verlängerung des Fälligkeitsaufschubes, der ja einen Eingriff in die Vertragsrechte der Anleger darstellt, kaum mehr möglich, vielmehr die Liquidation des Fonds wahrscheinlicher sein. Mit dem Eintritt in das Liquidationsstadium ist von Gesetzes wegen jede Befriedigung individueller Rücknahmebegehren ausgeschlossen; hingegen wäre der Erwerb von Fondsaktiven durch eine italienische Anlagegesellschaft immer noch möglich.

4.2 Fondsreglement; Einbezug von Nebenkosten in die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteilscheine

Nach Art. 11 Abs. 2 AFV hat das Fondsreglement, gesondert für den Ausgabe- und Rücknahmepreis, die Zuschläge zum und die Abzüge vom Inventarwert einzeln aufzuführen, unter anderem die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen, die in Rechnung gestellt werden dürfen (z.B. Courtage, Stempelabgaben und Gebühren bei Wertschriftenanlagefonds oder Notariatskosten, Handänderungssteuern bei Immobilienanlagefonds).

Seit Beginn der Aufsicht über die Anlagefonds hat die Bankenkommission die Auffassung vertreten, der Einbezug der Nebenkosten sei zwingend, der Neuanleger müsse sich in die Kosten, die der Erwerb des Fondsvermögens verursacht hat, einkaufen bzw. der die Rückzahlung seines Anteils verlangende Anleger müsse sich aus den latenten Liquidationskosten auskaufen; dies ergebe sich aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger. Die Musterreglemente der Schweizerischen Bankiervereinigung und die bisher von der Bankenkommission genehmigten Reglemente sehen deshalb alle den Einbezug der Nebenkosten bei der Preisberechnung vor.

Die Bankenkommission hatte kürzlich Anlass, diese Praxis zu überprüfen. Sie kam zum Schluss, dass es nach dem Wortlaut der Bestimmung der Fondsleitung und der Depotbank freigestellt ist, ob sie im Fondsreglement vorsehen wollen, dass die Nebenkosten Bestandteile der Berechnung von Ausgabe- und Rücknahmepreis sein sollen oder nicht. Demnach genehmigt heute die Bankenkommission Reglemente, die die Nebenkosten bei der Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises nicht berücksichtigen. Wollen bei einem bestehenden Anlagefonds die Fondsleitung und die Depotbank inskünftig bei der Preisberechnung keine Nebenkosten mehr in Rechnung stellen, bedarf dies einer Reglementsänderung, wofür der Richter - und nicht die Bankenkommission - zuständig ist.

4.3 Oeffentliche Werbung

Als öffentliche Werbung im Sinne des Anlagefondsgesetzes gilt, ohne Rücksicht auf die Form, jede Werbung, die sich nicht bloss an einen eng begrenzten Kreis von Personen richtet, z.B. Werbung durch Prospekte, Inserate, Plakate, Zirkularschreiben, am Bankschalter (Art. 1 AFV).

Eine Bank mit einem Filialnetz kam zum Schluss, die Verwaltung kleinerer und mittlerer Vermögen sei nicht mehr kostendeckend. Sie beabsichtigte, die individuelle Verwaltung solcher Depots aufzugeben. Stattdessen könne sich der Kunde an einem Sondervermögen beteiligen, wobei ihm bei jeder grösseren Filiale die Wahl unter mehreren, sich in der Anlagepolitik unterscheidenden Portefeuilles offenstünde.

Die Bank anerkannte, dass von den vier Begriffselementen des Anlagefonds deren drei (gemeinschaftliche Kapitalanlage, Risikoverteilung und Fremdverwaltung) auf ihre Vermögensverwaltungspools zuträfen, sie bestritt jedoch, dass das vierte Begriffsmerkmal, die öffentliche Werbung, erfüllt sei. Nach ihrer Meinung würden deshalb die Pools nicht dem Anlagefondsgesetz unterstellt sein.

Die Bankenkommission kam zum Schluss, die öffentliche Werbung im eingangs genannten Sinne sei gegeben und die Errichtung der Sondervermögen deshalb bewilligungspflichtig. Indem die Bank die neue Dienstleistung den Kunden anbiete, sei es auch nur durch die Ueberreichung eines Antragsformulares, werbe sie. Damit die Werbung sich nur an einen eng begrenzten Personenkreis richte, müsse einerseits das Publikum bestimmt und dieses andererseits zahlenmässig klein sein (BGE 107 Ib 365). Im vorliegenden Falle begrenze sich der angesprochene Personenkreis auf die kleineren und mittleren Vermögensverwaltungskunden, er sei jedoch alles andere als klein, und die Zahl solcher Depots dürfte in die

Tausende gehen. Die Aufsplitterung der Pools auf mehrere Betriebsstätten der Bank sei für den massgebenden Personenkreis unbeachtlich, da es sich immer um die gleichen Poolstrukturen handle und alle Pools von der gleichen Bank verwaltet würden.

4.4 Prüfung der Einhaltung der Treuepflicht bei Immobilienfonds

Fondsleitung und Depotbank haben in der Geschäftsführung für den Anlagefonds die Interessen der Anleger allen anderen Interessen voranzustellen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist es der Fondsleitung und der Depotbank sowie den ihnen nahestehenden Personen und Gesellschaften untersagt, nicht börsenkotierte Anlagen dem Fonds zu verkaufen oder von ihm zu erwerben. Im weiteren können Provisionen nur an nicht nahestehende Vermittler zulasten des Fondsvermögens ausbezahlt werden.

Die Revisionsstelle hat sich im Prüfungsbericht über die Einhaltung der Treuepflicht zu äussern. Sie muss die Identität der Gegenpartei oder des Vermittlers kennen, will sie abklären, ob diese den Fondsorganen nahestehen. Treten juristische Personen auf oder sind Aktien von Immobiliengesellschaften der Kaufgegenstand, so muss die Revisionsstelle den daran wirtschaftlich Berechtigten ermitteln.

5. Internationale Beziehungen

Der jährliche Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Vertretern der Aufsichtsbehörden über die Anlagefonds der EWG-Staaten, Schwedens, der USA, Kanadas und der Schweiz fand diesmal in Rom statt. Ebenfalls in Rom wurden Gespräche mit der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa über den Anlagefonds "Europrogramme International Serie 1969" geführt.

V. AUFSICHT UEBER DAS PFANDBRIEFWESEN

Das Sekretariat der Bankenkommission hat alljährlich bei den Pfandbriefzentralen zu prüfen, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften entspricht und ob das Pfandbriefgesetz (PfG) eingehalten worden ist (Art. 42 PfG, gültig ab 1.1.1983). Dagegen werden das Pfandregister und die Darlehensdeckung bei den Mitgliedern der Pfandbriefzentralen durch deren bankengesetzliche Revisionsstellen geprüft.

Die Prüfungsergebnisse haben im Jahre 1984 (Jahresrechnungen 1983) zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass gegeben.

Die beiden Pfandbriefzentralen haben im Berichtsjahr geprüft, wie die Vorschriften von Art. 11 der Pfandbriefverordnung den neuen technischen Möglichkeiten angepasst werden könnten. Es ist vorgesehen, dem Bundesrat eine Aenderung der Verordnung zu beantragen, welche neu die Führung des Pfandregisters mittels EDV ermöglichen solle.

VI. BANKENKOMMISSION UND SEKRETARIAT

Auf Ende 1983 sind die Herren Dres. Otto Stich und Duri Capaul aus der Bankenkommission ausgeschieden (vgl. Jahresbericht 1983, S. 43). An ihre Stelle hat der Bundesrat per 1. Juli 1984 die Herren Prof. Dr. Hans Schmid, Nationalrat, St. Gallen, und Hans Wyer, Staatsrat, Visp, gewählt. Die Bankenkommission setzt sich somit wieder aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Mitarbeiterstand des Sekretariates der Bankenkommission ist gegenüber 1983 mit 27 Personen unverändert geblieben.

Obwohl die Kosten der Aufsicht über die Banken und Anlagefonds von den beaufsichtigten Unternehmen getragen werden, gelten für das Rechnungswesen der Aufsichtsbehörde die Erlasse über den Finanzhaushalt des Bundes. Die Bankenkommission wird daher in der entsprechenden Rubrik der Staatsrechnung der Eidgenossenschaft aufgeführt.

Die Rechnung der Berichtsperiode sieht wie folgt aus:

	Aufwand		Ertrag	
	1984	1983	1984	1983
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Behörde und Personal	2'662'296	2'472'023		
Gemeinkosten	2'371'859	2'233'042		
Aufsichtsgebühren				
- Banken			3'939'225	3'656'565
- Anlagefonds			435'307	406'985
Spruch- und Schreibgebühren			820'476	470'910
Vortrag aus den Vorjahren			156'191	326'796
Vortrag auf neue Rechnung	317'044	156'191		
	5'351'199	4'861'256	5'351'199	4'861'256
	==========	==========	==========	==========

***

Der Präsident
Dr.iur. Hermann Bodenmann

Der Direktor
Bernhard Müller

Anhang A
Annexe A

V E R Z E I C H N I S

der von der Eidg. Bankenkommission anerkannten Revisionsstellen für Banken und Anlagefonds

Liste des institutions de revision reconnues par la Commission fédérale des banques pour les banques et les fonds de placement

I. FÜR BANKEN UND ANLAGEFONDS ANERKANNTE REVISIONSSTELLEN / INSTITUTIONS DE REVISION RECONNUES POUR LES BANQUES ET POUR LES FONDS DE PLACEMENTS

A. Revisionsverbände / Syndicats de revision

1. Inspektorat des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen, St. Gallen
2. Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, Ostermundigen
3. Revisionsverband schweizerischer Regionalbanken und Sparkassen, Zürich

B. Treuhandgesellschaften / Sociétés fiduciaires

4. ALFA Treuhand- und Revisions AG, St. Gallen
5. Arthur Andersen AG, Zürich
6. Arthur Young & Cie AG, Zürich[1])
7. AUDIBA, Genève
8. BANCONTROL Bankrevisions-Aktiengesellschaft, Zürich[2])
9. Bankrevisions- und Treuhand AG, Zürich
10. Coopers & Lybrand AG, Basel[3])
11. EXPERTA Revision AG, Zürich
12. FIDES Bankrevision, Zürich

13. FIDUCIA Bankenrevision AG, Basel[3])

14. Gesellschaft für Bankenrevision GBR, Basel

15. KOREAG Kontroll & Revisions AG, Basel[1])

16. OFOR Revision Bancaire SA, Genève

17. Peat, Marwick, Mitchell & Co. SA, Zürich

18. Price Waterhouse AG, Zürich

19. Revisa Treuhand AG, Zug

20. Revisuisse, Schweizerische Revisionsgesellschaft, Zürich

21. Société Fiduciaire "Lémano", Lausanne[1])

22. SOFIRO Société Fiduciaire SA, Lausanne

II. NUR FÜR ANLAGEFONDS ANERKANNTE REVISIONSSTELLEN / INSTITUTIONS DE REVISION RECONNUES SEULEMENT POUR LES FONDS DE PLACEMENT

23. Allgemeine Treuhand AG, Basel

24. Columbus Treuhand AG, Basel

25. Curator Revision, Zürich

26. FIDES Revision, Zürich

27. Fidirevisa S.A., Lugano

28. Fiduciaire OFOR SA, Genève

29. Schweizerische Treuhandgesellschaft, Basel

30. Société Fiduciaire et de Gérance SA, Genève

31. Visura Treuhand-Gesellschaft, Zürich

1) mit der Allgemeinen Treuhand AG, Basel, verbunden/ liée à la Fiduciaire Générale SA, Bâle
2) mit der Curator Revision, Zürich, und der Ernst & Whinney AG, Zürich, verbunden / liée à Curator Revision, Zurich, et Ernst & Whinney SA, Zurich
3) mit der Schweizerischen Treuhandgesellschaft, Basel verbunden / liée à la Société Fiduciaire Suisse, Bâle

EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION
COMMISSION FEDERALE DES BANQUES

1. SCHWEIZERISCHE ANLAGEFONDS
1. FONDS DE PLACEMENT SUISSES

Anhang B
Annexe B

Stand am 31. Dezember 1984
Etat au 31 décembre 1984

Name des Anlagefonds Dénomination du fonds de placement	Fondsleitung Direction du fonds	Depotbank Banque dépositaire	Gründung Fondation	Abschluss Clôture	Nettovermögen Fortune nette Mio.Fr./ Abschluss Clôture	Art der Anlage Genre du placement *
AMCA America-Canada Trust Fund	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1938	31.12.	261/83	AE
AMERICA-VALOR Schweizerischer Anlagefonds für amerikanische Wertpapiere	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein Zürich	1974	31. 3.	35/84	AE
ANFOS Anlagefonds für Immobilien, Hypotheken und Wertpapiere, Tranche I	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 3279 4002 Basel	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	1961	30. 9.	122/84	AISE

* Legende: A = Aktien und andere Kapitalanteile / actions et autres parts de capital
Légende: O = Obligationen / obligations
I = *Immobilien / immeubles*
S = in der Schweiz / en Suisse
E = im Ausland / à l'étranger

** Ausländern ist der Erwerb von Anteilscheinen untersagt / il est interdit aux étrangers d'acquérir des parts

ANFOS Anlagefonds für Immobilien und Wertpapiere, Tranche II	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 3279 4002 Basel	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	1962	30. 9.	143/84	AISE
APOLLO-FUND	Tempus Management Co. AG Genferstrasse 8 8027 Zürich	Guyerzeller Bank AG Zürich	1969	30. 9.	10/83	ASE
ASIAC	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweiz. Volksbank, Bern	1983	31. 3.		AE
ASIAVALOR Fondo di investimento in valori mobiliare dell'Asia e dell'Austria	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 Lugano	Banca del Gottardo Lugano	1981	30. 9.	18/84	AE
Automation-Fonds	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweiz. Volksbank, Bern	1962	30. 9.	22/84	ASE
BAERBOND Anlagefonds für Obligationen	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1970	31.12.	245/83	OSE
BERNFONDS Anlagefonds für Immobilien	Berninvest AG Weltpoststrasse 17 3000 Bern 15	Schweiz. Bankverein, Bern	1963	31.12.	30/83	IS

BOND-INVEST Obligationenfonds für internationale Anlagen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1969	31.12.	1709/83	OSE
BONDSELEX Fonds de placement pour valeurs à revenu fixe	Capdirex SA rue Saint-Victor 12 1200 Genève	Banque Keyser Ullmann SA Genève	1978	31.10.	22/83	OSE
BOND VALOR D-MARK Schweizerischer Wertpapierfonds für Anlagen in auf Deutsche Mark lautenden Obligationen	CS-Fondsleitung AG Selnaustrasse 12 8002 Zürich	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1984	30.9.		OE
BOND VALOR SCHWEIZERFRANKEN Schweiz. Wertpapierfonds für Anlagen in auf SFr. lautenden Obligationen	CS-Fondsleitung AG Selnaustrasse 12 8002 Zürich	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1984	30.9.		OSE
BOND VALOR US-DOLLAR Schweizerischer Wertpapierfonds für Anlagen in auf US-Dollar lautenden Obligationen	CS-Fondsleitung AG Selnaustrasse 12 8002 Zürich	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1984	30.9.		OE
BOND VALOR YEN Schweizerischer Wertpapierfonds für Anlagen in auf Yen lautenden Obligationen	CS-Fondsleitung AG Selnaustrasse 12 8002 Zürich	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1984	30.9.		OE
BONDWERT Anlagefonds für festverzinsliche Werte	Folag Fondsleitung AG Talstrasse 59 8022 Zürich	Handelsbank N.W., Zürich	1979	31. 1.	38/84	OSE

BRIT-INVEST Wertschriftenfonds für Anlagen in Grossbritannien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1983	31.10.	219/84	AE
CANAC Anlagefonds für kanadische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1955	31. 3.	50/84	AE
CANASEC Anlagefonds für kanadische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1952	31.5.	64/84	AE
CBI-BOND Fonds de placement en obligations	Compagnie de Banque et d'Investissements Cours des Bastions 14 1211 Genève 12		1971	31.12	33/83	OSE
CBI-INTERCONTINENTAL Fonds de placement en valeurs mobilières internationales	Compagnie de Banque et d'Investissements Cours des Bastions 14 1211 Genève 12		1978	31.12	6/83	ASE
CENTRALFONDS Zentralschweizerischer Immobilienfonds	Imovag Immobilien Verwaltungs AG Postfach 2263 6002 Luzern	Schweiz. Kreditanstalt, Luzern	1964	31.12.	22/83	IS
CLAIR-LOGIS Fonds suisse de placements immobiliers **	Investissements collectifs SA rue Centrale 5 1003 Lausanne	Banque Cantonale Vaudoise Lausanne	1955	31.12.	8/83	IS

CONBAR Anlagefonds für Wandel-obligationen	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8022 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1970	31.12.	45/83	OSE
CONVERT-INVEST Wertschriftenfonds für internationale Anlagen in Wandelobligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1973	31.3.	81/84	OSE
CONVERT VALOR SCHWEIZERFRANKEN Schweiz. Wertpapierfonds f. Anl. in auf SFr. ltd. Wandel- u. Optionsanl.	CS-Fondsleitung AG Selnaustrasse 12 8002 Zürich	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1984	30.9.		OSE
CONVERT VALOR US-DOLLAR Schweiz. Wertpapierfonds für Anlagen in auf US-$ ltd. Wandel- u. Optionsanleihen	CS-Fondsleitung AG Selnaustrasse 12 8002 Zürich	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1984	30.9.		OE
COOP Anlagefonds fifty-fifty	Coop Anlage-Genossenschaft Postfach 312 4002 Basel	Genossenschaftliche Zentralbank Aktiengesellschaft, Basel	1961	31.12.	85/83	IS
CREDIT SUISSE FONDS-BOND Anlagefonds für festverzinsliche Werte	Schweiz. Kreditanstalt Postfach 8021 Zürich		1970	31.10.	899/84	OSE
CREDIT SUISSE FONDS-INTERNATIONAL Anlagefonds für internationale Werte	Schweiz. Kreditanstalt Postfach 8021 Zürich		1970	31.10.	169/84	ASE

CROSSBOW FUND	BVE Capital Management SA rue Robert-Estienne 10 1211 Genève 3	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	1968	31.12.	35/83	ASE
CSF Fund	BVE Capital Management SA rue Robert-Estienne 10 1211 Genève 3	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	1973	31.12.	30/83	ASE
D-MARK BOND SELECTION Anlagefonds für D-Mark-Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein Basel	1981	30.11.	83/83	OE
D-MARK-INVEST Anlagefonds für DM-Obligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1984	30. 6.		OE
DIVERBOND Fonds de placement collectif en obligations	Investarco Compagnie de Gestion et d'Investissements SA avenue de la Gare 4 1003 Lausanne	Banque Indosuez Paris, succ. de Lausanne, Lausanne	1971	30. 9.	26/84	OSE
DOLLAR BOND SELECTION Anlagefonds für US-Dollar-Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein Basel	1981	30.11.	150/83	OE
DOLLAR-INVEST Anlagefonds für US-$ und can.$ Obligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1979	30. 6.	105/84	OE

ENERGIE-VALOR Anlagefonds für Werte der Energiewirtschaft	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1961	31. 5.	171/84	ASE
EQUIBAER AMERICA Anlagefonds für amerikanische Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG Zürich	1984	31.12.		AE
EQUIBAER EUROPE Anlagefonds für europäische Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG Zürich	1984	31.12.		ASE
EQUIBAER PACIFIC Anlagefonds für Aktien und Wandelobligationen des pazifischen Raumes	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG Zürich	1984	31.12.		AE
ESPAC Anlagefonds für spanische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1961	30.10.	52/84	AE
EURAC	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweiz. Volksbank, Bern	1955	30. 9.	34/84	ASE
EUREF Fonds suisse de placements mixtes	Banque Pariente Rive 12 1211 Genève 3		1963	31.12.	2/83	AISE

EURIT Investmenttrust für europäische Aktien	Intreg AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1959	31.10.	50/84	ASE
EUROPA-VALOR Anlagefonds für europäische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1959	30. 4.	32/84	ASE
Europrogramme International	IFI-Interfininvest SA Via S. Balestra 1 6900 Lugano	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1966	30. 6.	91/84	ISE
Europrogramme International Serie 1969	IFI-Interfininvest SA Via S. Balestra 1 6900 Lugano	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1969	30. 6.	1100/84	ISE
FACEL FUND Fonds de placement en valeurs nord-américaine et internationales	Hentsch & Cie 15, rue de la Corraterie 1211 Genève 11		1970	31.12.	8/83	ASE
FIR Fonds immobilier romand	Société pour la gestion de placements collectifs GEP SA rue du Maupas 2 1000 Lausanne	Bque Cantonale Vaudoise, Lausanne Caisse d'Ep.et de Créd., Lausanne	1953	31.12.	84/83	IS
FIR 1970 Fonds immobilier suisse	Société pour la gestion de placements collectifs GEP SA rue du Maupas 2 1000 Lausanne	Bque Cantonale Vaudoise, Lausanne Caisse d'Ep.et de Créd., Lausanne	1970	30. 6.	14/84	IS

FLORIN BOND SELECTION Anlagefonds für holländische Gulden-Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 Basel	Schweiz. Bankverein Basel	1981	30.11.	26/83	OE
Foco International Bond Fund	Foreign Commerce Bank Inc. Bellariastrasse 82 8022 Zürich		1972	31. 8.	7/84	OSE
Foco International Stock Fund	Foreign Commerce Bank Inc. Bellariastrasse 82 8022 Zürich		1972	31. 8.	3/84	ASE
FONCIPARS Série Ancienne	Sagepco Société Anonyme de gérance et placements collectifs rue du Midi 4 1003 Lausanne	Société de Banque Suisse Lausanne	1943	31.12.	132/83	IS
FONCIPARS Série II	Sagepco Société Anonyme de gérance et placements collectifs rue du Midi 4 1003 Lausanne	Société de Banque Suisse Lausanne	1961	31.12.	95/83	IS
Fonds de placement en obligations de la Banque Scandinave en Suisse	Banque Scandinave en Suisse Rondpoint de Rive 1211 Genève 3		1973	28. 2.	103/84	OSE
Fonds de placement en valeurs internationales de la Banque Scandinave en Suisse "Intelsec"	Banque Scandinave en Suisse Rondpoint de Rive 1211 Genève 3		1976	30. 9.	37/84	ASE

FONSA Anlagefonds für Schweizer Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1949	30. 6.	530/84	AS
FONSELEX Fonds de placement en valeurs internationales	Capdirex SA rue Saint-Victor 12 1200 Genève	Banque Keyser Ullmann SA Genève	1966	31.10.	11/83	ASE
FRANCIT Investmenttrust für französische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1959	31.10.	7/84	AE
GERFONDS Fonds de placement en valeurs internationales	Société d'Etudes et de Placements SA c/o Barclays Bank (Suisse) SA 2, boulevard du Théâtre 1211 Genève 11	Barclays Bank (Suisse) SA Genève	1958	31.12.	17/83	AE
GERMAC Anlagefonds für deutsche Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1962	31.10.	62/84	AE
GESTIVALOR Fondo d'investimento in valori mobiliari	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 Lugano	Banca del Gottardo, Lugano	1977	30. 9.	31/84	ASE
GLOBINVEST Wertschriftenfonds für internationale Anlagen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1968	30. 6.	130/84	ASE

GROBAR Anlagefonds für Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1972	31.12.	26/83	ASE
hbg-Immobilienfonds **	Immofonsa AG Sevogelstrasse 30 4000 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel	1959	30. 6.	11/84	IS
HELVETBAER Anlagefonds für festverzinsliche Schweizerwerte	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1975	31.12.	13/83	OS
HELVETINVEST Anlagefonds für festverzinsliche Schweizerwerte	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1971	31.10.	181/84	OS
IFCA Immobilien-Anlagefonds der Schweizerischen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG Weltpoststrasse 19 3000 Bern	Zürcher Kantonalbank, Zürich	1960	28. 2.	149/84	IS
IMMOFONDS Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	AG für Fondsverwaltung Poststrasse 12 6300 Zug	Handelsbank N.W., Zürich	1955	30. 6.	154/84	IS
IMMOVIT Schweizerischer Investmenttrust für Immobilienwerte	VIT Verwaltungsgesellschaft für Investment-Trusts Pelikanplatz 15 8000 Zürich	Bank Leu AG, Zürich	1960	31. 3.	75/84	IS

INTERCONTINENTAL TRUST (geschlossen)	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel	1939	31. 8.	50/84	ASE
INTERFIX Fonds de placement en valeurs internationales à revenu fixe	Banque Nationale de Paris (Suisse) SA Case postale 4002 Basel		1967	31.12.	23/83	OSE
INTERMOBILFONDS	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstasse 53 8000 Zürich	Schweiz. Volksbank, Bern	1970	31. 3.	38/84	ASE
INTERSWISS Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1954	31.12.	615/83	IS
INTERVALOR Internationaler Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel	1969	30. 4.	39/84	ASE
ITAC Anlagefonds für italienische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1958	31.10.	12/84	AE
JAPAC FUND Fonds de placement en valeurs mobilières du Japon et de la zone du Pacifique	Gérifonds SA 11, rue de la Corraterie 1211 Genève	Lombard, Odier & Cie, Genève	1970	30. 6.	94/84	AE

JAPAN-INVEST Anlagefonds für japanische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1981	31.12.	212/83	AE
JAPAN-PORTFOLIO Schweizerischer Anlagefonds für japanische Wertschriften	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 Basel	Schweiz. Bankverein, Zürich	1971	30. 9.	102/84	AE
LA FONCIERE Fonds suisse de placement immobilier	Investissements Fonciers SA Case postale 1000 Lausanne 13	Banque Vaudoise de Crédit Lausanne	1954	30. 9.	145/83	IS
LIFO-Anlagefonds **	Immofonsa AG Sevogelstrasse 30 4006 Basel	Schweiz. Bankverein Basel	1963	30.11.	4/83	IS
Lloyds International Dollar Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 Genève 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1983	30. 9.	12/84	ASE
Lloyds International Europe Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 Genève 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1984	31. 3.		ASE
Lloyds International Growth Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 Genève 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1976	31.12.	83/83	ASE

Lloyds International Income Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 Genève 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1973	30. 9.	65/84	OSE
Lloyds International North America Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 Genève 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1984	31. 3.		AE
Lloyds International Pacific Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 Genève 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1983	31.12.		AE
MULTIAMERICA Fondo d'investimento in valori nordamericani	Fongest SA Via Magatti 2 6900 Lugano	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1984	30.6.		AE
MULTIBOND INTERNATIONAL Fondo d'investimento in obbligazioni internazionali	Fongest SA Via Magatti 2 6900 Lugano	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1974	31.12.	105/83	OSE
OBLIGESTION	Banque Paribas (Suisse) SA Case postale 1211 Genève 11		1973	30. 9.	81/84	OSE
OP-INVEST	Bank Oppenheim Pierson (Schweiz) AG Postfach 8022 Zürich		1981	30. 9.	9/84	ASE

PACIFIC-INVEST Wertschriftenfonds für Anlagen im pazifischen Raum	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1969	30. 9.	100/84	AE
PACIFIC-VALOR Schweizerischer Wertpapierfonds für Anlagen in Japan und weiteren Anrainerstaaten des Pazifiks	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Kreditanstalt Zürich	1981	30. 9.	180/84	AE
PARFON Fonds de participations foncières suisses, Genève	Sofid SA Rue de la Fontaine 5 1211 Genève 3	Banque Hypothécaire du Canton de Genève, Genève	1955	30. 9.	69/83	IS
PHARMAFONDS	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweiz. Volksbank, Bern	1959	30. 9.	78/84	ASE
POLY-BOND-INTERNATIONAL	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweiz. Volksbank, Bern	1972	31. 5.	105/84	OSE
PRO INVEST Anlagefonds für Liegenschaften und Aktien in Liq.	Pro-Invest AG Aeschengraben 9 4002 Basel	Amro Bank und Finanz, Basel Allg. Aarg. Ersparniskasse, Aarau	1959	31.12.	39/83	AISE
PURITAN Sondervermögen in Liq.	Schweiz. Bankverein (Sachwalter) 4002 Basel				?	AE

REALITE Fonds de placements mixtes**	Sogefonds SA 20, rue de la Corraterie 1200 Genève	Union de Banques Suisses, Genève	1959	30. 9.	16/83	AISE
RENTVALOR Fondo di investimento in obbligazioni internazionali	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 Lugano	Banca del Gottardo, Lugano	1974	30. 6.	80/84	OSE
RENTVALOR 75 Fondo di investimento in obbligazioni internazionali	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 Lugano	Banca del Gottardo, Lugano	1975	30. 9.	96/84	OSE
REVIT Immobilienfonds bernischer Banken **	Revit AG Bern Kapellenstrasse 5 3000 Bern	Gewerbekasse in Bern, Bern	1963	31.12.	26/83	IS
ROMETAC-INVEST Fonds für internationale Anlagen in Rohstoff- und Energiewerten	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1972	31.10.	665/84	ASE
SAFIT South Africa Trust Fund	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1948	31. 3.	329/84	AE
SAMURAI PORTFOLIO	Gertrust SA rue de la Cité 22 1200 Genève	Hentsch & Cie, Genève	1970	31.12.	106/83	AE

SCHWEIZERAKTIEN Anlagefonds für Schweizerwerte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1949	30. 4.	220/84	AS
SEAPAC FUND	Gérifonds SA 11, rue de la Corraterie 1211 Genève	Lombard, Odier & Cie, Genève	1973	30. 6.	20/84	AE
SIAT Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	DEVO Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlagefonds Postfach 459 4600 Olten	Schweiz. Volksbank, Bern	1956	30. 9.	311/84	IS
SIAT 63 Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	DEVO Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlagefonds Postfach 459 4600 Olten	Schweiz. Volksbank, Bern	1963	30. 9.	94/84	IS
SIMA Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1950	30. 9.	2002/84	IS
SOGELOC Obligations Internationales I	Sté de gestion des fonds de placement de Lombard, Odier & Cie (Sogeloc) SA rue de la Corraterie 11 1200 Genève	Lombard, Odier & Cie, Genève	1972	31. 3.	24/84	OSE
SOLBATIM 63 Fonds de placement immobilier **	Solvalor SA Avenue Mon Repos 14 1200 Lausanne	Ferrier, Lullin & Cie SA, Genève	1963	31.12.	6/83	IS

SOLVALOR 61 Fonds de placement immobilier	Solvalor SA Avenue Mon Repos 14 1200 Lausanne	Crédit Suisse, Lausanne	1961	30. 6.	38/84	IS
STOCKBAR Anlagefonds für Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1971	31.12.	44/83	ASE
SWISSAC Anlagefonds für Schweizer Dividendenwerte	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1982	31.5.	40/84	AS
SWISSBAR Anlagefonds für Schweizer Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1976	31.12.	20/83	AS
SWISSFONDS 1, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds (geschlossen)	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 3279 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1959	30. 6.	54/84	IS
SWISSFONDS 2, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 3279 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1963	30. 6.	39/84	IS
SWISSFONDS 10, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds **	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 3279 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1971	31.12.	10/83	IS

SWISS FOREIGN BOND SELECTION Anlagefonds für Schweizerfranken-Auslandobligationen und Notes	Interfonds, Internationale Investmentgesellschaft Postfach 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1983	30.11.	124/83	OE
SWISS FRANC BOND Anlagefonds für festverzinsliche Werte, lautend auf Schweizerfranken	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1982	31. 5.	123/84	OSE
SWISS FRANC-INVEST Anlagefonds für Schweizerfranken-Obligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1984	30. 6.		OSE
SWISSIMMOBIL 1961, Anlagefonds für Schweizerische Immobiliarwerte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1961	31.12.	270/83	IS
SWISSIMMOBIL Neue Serie, Schweizerische Immobiliar-Anlagen	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1949	31.12.	770/83	IS
SWISSIMMOBIL SERIE D, Immobilien-Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1938	31.12.	107/83	IS
SWISSINVEST Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Adimosa AG Dufourstrasse 21 4052 Basel	Bank Heusser & Cie AG, Basel	1961	30. 6.	25/84	IS

SWISSREAL Serie A, Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1960	31.12.	65/83	IS
SWISSREAL Serie B, Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1962	31.12.	132/83	IS
SWISSVALOR Neue Serie, Anlagefonds für schweizerische Werte	Société Internationale de Placement SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel	1956	31.5.	158/84	AS
UNIM Fonds de placements immobiliers **	Progestfonds SA rue de la Fontaine 5 1204 Genève	Crédit Suisse, Genève	1963	31.12.	20/83	IS
UNIVERSAL BOND SELECTION Internat. Anlagefonds für Obligationen und aus Wandelrechten bezogene Aktien	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel	1970	30.9.	1533/84	OSE
UNIVERSAL FUND Fonds de placement en actions des pays industriels européens et d'outre-mer	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel	1960	31.12.	60/83	ASE
UNIWERT Anlagefonds für amerikanische Werte	Folag Fondsleitung AG Talstrasse 58 8022 Zürich	Handelsbank N.W., Zürich	1973	31. 1.	29/84	ASE

USSEC Anlagefonds für amerikanische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1951	31. 8.	49/84	AE
UTO Immobilienfonds	Uto Fondsverwaltung AG Beethovenstrasse 24 8002 Zürich	Uto Bank, Zürich	1960	31. 3.	9/84	IS
VALCA Wertschriftenfonds der Schweizerischen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG, Bern Filiale Lausanne, Place St-François b/Banque Cantonale Vaudoise 1000 Lausanne	Basler Kantonalbank, Basel	1969	28. 2.	206/84	ASE
WERT-INVEST Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds **	Wert-Invest AG Rennweg 50 4020 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel	1960	31.12.	10/83	IS
YEN-INVEST Anlagefonds für Yen-Obligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1977	30. 6.	193/84	OE

2. AUSLAENDISCHE ANLAGEFONDS mit Bewilligung für die öffentliche Werbung in der Schweiz
2. FONDS DE PLACEMENT ETRANGERS autorisés à faire appel au public en Suisse

(Art. 2 AuslAFV)
(Art. 2 OFP étr.)

	Name des Anlagefonds Dénomination du fonds de placement	Nationalität Nationalité	Bewilligungsträger Autorisation délivrée à	Abschluss Clôture
	Arideka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève	31.12.
*	Australian Capital Fund Inc.	Australia	Hentsch & Cie, Genève	30. 6.
*	Austro-International-Investment-Fonds	Liechtenstein	Handelsbank N.W., Zürich	31.12.
*	Barclays Unibond Trust	Jersey	Barclays Bank (Suisse) SA, Genève	30. 9.
*	Barclays Unidollar Trust	Jersey	Barclays Bank (Suisse) SA, Genève	30. 9.
	Canafund	Luxembourg	Lombard, Odier & Cie, Genève	31. 3.

* untersteht überhaupt keiner oder einer der schweizerischen nicht ebenbürtigen Staatsaufsicht
* n'est pas soumis à une surveillance équivalente à celle exercée en Suisse sur les fonds de placement ou n'est l'objet d'aucune surveillance

Chemical Fund	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.12.
CS Money Market Fund US-Dollar	Luxembourg	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	31.12.
CS Money Market Fund DM	Luxembourg	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	31.12.
Dekafonds	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
Dekarent International	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
Dreyfus Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.12.
Fidelity Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
* Fidelity International Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30.11.
* Fidelity Pacific Fund SA	Panama	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31. 5.

Fidelity Trend Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
Fidelity World Fund SA	Luxembourg	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31. 5.
* Formula Selection Fund	Panama	Privatbank & Verwaltungsgesellschaft, Zürich	30. 9.
Frankfurt Effekten Fonds	Deutschland	Banca del Gottardo, Lugano	30. 9.
G.T. Investment Fund S.A.	Luxembourg	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	31.12.
Integra Fund	USA	Rothschild Bank AG, Zürich	30.09.
* International Income Fund Unit A	Jersey	Bank Oppenheim Pierson (Schweiz) AG, Zürich	31.12.
* International Income Fund Unit B	Jersey	Bank Oppenheim Pierson (Schweiz) AG, Zürich	31.12.
* International Income Fund Longterm Unit	Jersey	Bank Oppenheim Pierson (Schweiz) AG, Zürich	31.12.

Interspar, fonds d'investissement international des caisses d'épargne	Luxembourg	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
Interzins	Deutschland	Banca del Gottardo, Lugano	30. 9.
Investa	Deutschland	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30. 9.
* ITF Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	31.12.
* Japan Selection Fund	Panama	Privatbank & Verwaltungsgesellschaft, Zürich	30. 9.
Kemper Growth Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	30.11.
* Kleinwort Benson International Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Banque Kleinwort Benson SA, Genève	31.12.
* Liquibär, Julius Bär US Dollar Fund Ltd	Grand Cayman	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
* Mercury Eurobond Fund Ltd	Bermudas	S.G. Warburg Bank AG, Zürich	30. 9.

Multinvest International SA	Luxembourg	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	31.12.
Obli-Dollar	Luxembourg	Banque Paribas (Suisse) SA, Genève	30. 9.
Renditdeka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	30. 9.
Rentak Fonds	Deutschland	La Roche & Co., Basel	31.12.
Rentex Fonds	Deutschland	La Roche & Co., Basel	31.12.
SCI/TECH SA	Luxembourg	Lombard, Odier & Cie, Genève	31. 3.
SoGen International Fund Inc.	U S A	Société Générale Alsacienne de Banque, Strasbourg Zweigniederlassung Zürich	31. 3.
Technology Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.10.
TrustCor International Fund	Luxembourg	Handelsbank N.W., Zürich	31.12

Turquoise Fund	Luxembourg	Mirabaud & Cie, Genève	31.3.
Unico Investment-Fund	Luxembourg	Bank Europäischer Genossenschaftsbanken, Zürich	30. 9.
Unifonds	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève Bank J. Vontobel & Cie AG, Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 9.
Uniglobal	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève Bank J. Vontobel & Cie AG, Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 9.
Unirak	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel Bank J. Vontobel & Cie AG, Zürich	31. 3.
Unirenta	Deutschland	Bank J. Vontobel & Cie AG, Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 9.
Unispecial I	Deutschland	Bank J. Vontobel & Cie AG, Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 3.
Unizins	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève Bank Vontobel & Cie AG, Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30.9.
World Fund SA	Luxembourg	Lombard, Odier & Cie, Genève	30. 4.

A 29420